



CORONA UPDATE

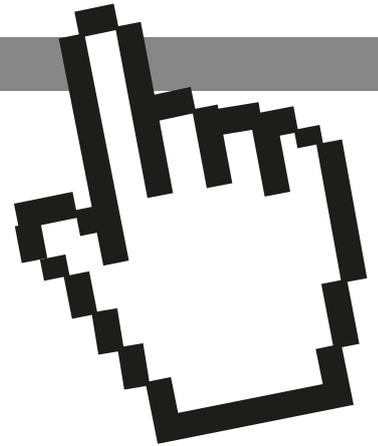
Patienten sind in
Zahnarztpraxen sicher!

FRÜHJAHR-S-KAMMERVERSAMMLUNG

Konsequentes Handeln
in Krisenzeiten

dentoffert

Angebote – Gesuche



Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

kostenlos

regional

zielgerichtet

www.dentoffert.de

dentoffert

ist ein kostenloser Service
der Zahnärztekammer Nordrhein



„Wir Zahnärzte müssen uns auf uns selbst verlassen. Das können wir aber auch!“



Auf uns war und ist Verlass! Auf die Politik nicht!

Die hippokratische Verpflichtung „primum nihil nocere“ steht für uns Zahnärzte im Zentrum unseres medizinischen Handelns. Wie lässt sich diese Forderung in Zeiten einer Pandemie umsetzen? Welche Behandlungen sind unter welchen Bedingungen notwendig, welche aufschiebbar? Welcher Patient, aber auch welcher Zahnarzt, welche Praxismitarbeiterin ist besonders gefährdet? Die zur Beantwortung notwendige individuelle Güterabwägung konnte uns bzw. Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, niemand abnehmen. Wenig hilfreich war die Politik, die lange brauchte, um eine einigermaßen klare Linie zu finden. Zunächst wurde die Gefahr unterschätzt, die von dem neuen Virus ausging. Danach rang man um die richtige Strategie. Zuletzt wurde uns Zahnmedizinern entgegen den Plänen von Jens Spahn wohl unter dem Einfluss von Olaf Scholz ein wirksamer Schutzschirm verwehrt, während ihn andere, ähnlich systemrelevante Berufe gewährt bekamen. Seitens der Politik sind wir also im Regen stehen gelassen worden: Auch bezüglich der versprochenen, über Bund und Länder organisierten Schutzrüstungen galt: Fehlanzeige! Trotz alledem haben wir gerade in Nordrhein im Umgang mit einer bislang nicht gekannten Herausforderung vieles richtig gemacht. In den letzten Wochen und Monaten haben Zahnärztinnen und Zahnärzte die zahnmedizinische Versorgung auch in der größten gesundheitlichen und wirt-

schaftlichen Unsicherheit aufrechterhalten. Vieles richtig gemacht haben auch Zahnärztekammer und KZV Nordrhein. Dazu gehört besonders, den Kollegen zeitnah alle notwendigen Informationen zu geben, die notwendige Güterabwägung aber den einzelnen Praxen mit ihren individuellen Patienten und unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten zu überlassen. Zu Beginn bestimmten bei vielen Patienten und Kollegen berechnete Sorgen das Verhalten, auch angesichts der nicht überall ausreichend vorhandenen Schutzrüstung. Hier konnten KZV und Zahnärztekammer Nordrhein mit großem Einsatz für Abhilfe sorgen. Stolz können wir Zahnärzte darauf sein, dass auch in der ersten Krisenphase kein Patient allein gelassen wurde und wir unseren Auftrag, die Versorgung sicherzustellen, immer erfüllt haben. Wenn es dabei nicht zu Infektionen kam, dann wegen der bereits zuvor äußerst hohen Hygienestandards in unseren Praxen. In Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen etwa zur Abstandswahrung im Wartezimmer besteht trotz Corona bei zahnärztlichen Behandlungen für Patienten und Behandelnde kein erhöhtes Risiko. Darum geht es jetzt für uns darum, verunsicherte Patienten wieder in die Praxen zu bringen. In diesem Sinne haben die KZVen und die Zahnärztekammern aus NRW die Öffentlichkeit schon am 11. Mai in einem Pressebriefing gemeinsam mit den Ärzten

informiert, für die Landesgesundheitsminister Karl-Josef Laumann gewonnen werden konnte (s. S. 12). Mittlerweile mehrten sich bei Zahnärzten und Ärzten zudem berechnete Stimmen, die vor möglichen Schäden durch den Aufschub von Behandlungen, aber auch von den wichtigen Vorsorgeuntersuchungen warnen. Die aufgeschobene Behandlung ist der Notfall von morgen!

Für ein endgültiges Fazit ist es zweifelsohne noch zu früh. Eines haben die vergangenen Wochen aber gezeigt: Auf Versprechungen aus der Politik können wir nicht bauen. Wir Zahnärzte müssen uns auf uns selbst verlassen. Das können wir aber auch, wenn wir auf das setzen, was wir in unseren Praxen in den letzten Jahren, ja Jahrzehnten geschaffen haben. Verlassen können wir uns auch darauf, dass KZV Nordrhein und KZBV selbst mit einem „Rettungsschirm“, der seinen Namen nicht verdient, für Kolleginnen und Kollegen dennoch Zukunftsperspektiven eröffnen.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr

Andreas Kruschwitz

Mitglied des Vorstands

der KZV Nordrhein

Ihr

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident

der Zahnärztekammer Nordrhein



6

Corona Update II: u. a. mit „Die Patienten sind sicher“, „Kurzarbeitergeld“ und „Corona-Zuschlag“

Corona

Corona-Update II: Zahnärztliche Besuche in Pflegeeinrichtungen wieder zulässig	6
Pflege braucht Zahnmedizin	8
Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen!	9
Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen gesichert	10
Zuweisung zu Notfallversorgungseinrichtungen	11
Verordnung vom 5. Mai 2020 („Darlehen“)	11
Patienten in Zahnarztpraxen sicher! (Pressebriefing mit NRW-Gesundheitsminister Laumann)	12
Sinnvoll medizinisch weiter behandeln (Kommentar)	13
Händedesinfektion unter der SARS-CoV-2-Pandemie	14
Corona-Zuschlag (3010a): Fluch oder Segen?	15

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Abteilung Register/Zulassung: Vor, während und nach der Zulassung	16
Nachgefragt: Zulassung – Fünf Fragen an ZA Mauritz Knuffmann	18
Aufgeblüht: Zahntipps Prophylaxe und Parodontitis	20
Bei Eltern gut angekommen: Zahnärztlicher Kinderpass	22
Zulassungsausschuss: Termine 2020	23
KZV-Tipp: Wissenswertes zum Standardtarif (Teil 1)	24
Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen	27
Vertragszahnärztliche Versorgung in Nordrhein	28
Bekanntgabe: Termin Frühjahrs-VV	43



Dr. Nadine Borucinski und Monika Kustos leiten die Abteilung Register/Zulassung



Kammerversammlung Corona bedingt in Pulheim



24

KZV-Tipp: Wissenswertes zum Standardtarif (Teil 1)



(Rahmen-)Hygieneplan Anfang 2020 aktualisiert

Zahnärztekammer/VZN

2. Kammerversammlung (Legislaturperiode 2020 bis 2024):
 Konsequentes Handeln in Krisenzeiten 30
 Angenommene Anträge 36
 Ausschüsse und Referenten 38
 Bekanntgabe: VZN vor Ort 43

BZÄK/KZBV

BZÄK und VmF danken Praxisteams 40
 Auszug BZÄK-Klartext 05/20 41
 KZBV: KIM steht in den Startlöchern 42

Berufsausübung

Hygieneleitfaden/Hygieneplan aktualisiert 44

Fortbildung

Hinweis zu den Veranstaltungen im KHI 46

Personalien

Wir gratulieren/Wir trauern 48

Feuilleton

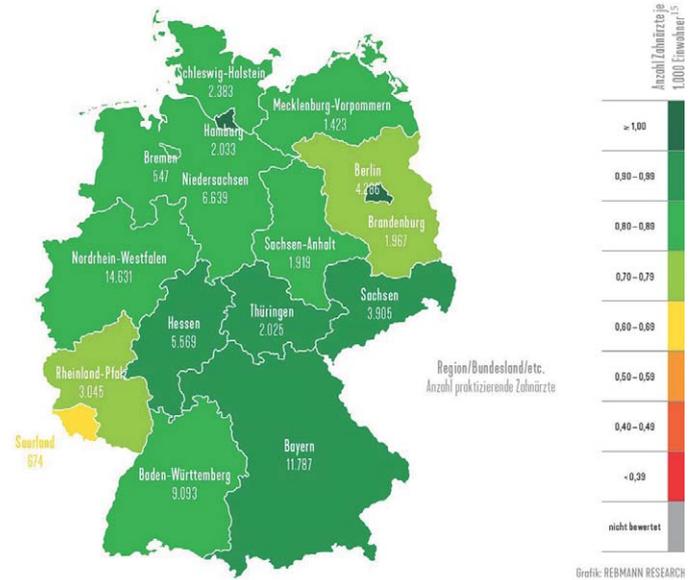
Buchtipp: Dr. Philippe Daniel Ledermann: Papiereltern 50
 Zeitgeschehen: National Smile Power Day 51
 Nach der Praxis: Ideenreichtum in Coronazeiten 52
 Freizeittipp: Krefeld, Häuser Lange und Esters 56
 Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 60

Rubriken

Ausblick 59
 Editorial 1
 Impressum 59
 Vorab 4

Vorab

Patienten ziehen Zahnärzte an



Mindereinnahmen

62.594 Euro sind laut Berechnungen des PKV-Verbands der Mehrumsatz, der in einer durchschnittlichen Zahnarztpraxis jährlich mit PKV-Vollversicherten generiert wird. Mit anderen Worten: Würden alle derzeit circa neun Millionen privat vollversicherten Personen in die Gesetzliche Krankenversicherung übergehen, wie in einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung dargestellt, würde dies zu Mindereinnahmen von über 60.000 Euro je Praxis führen. ■

Quelle: Wissenschaftliches Institut der PKV (<http://www.wip-pkv.de/startseite.html>)

Große Städte scheinen für Zahnärzte überdurchschnittlich attraktiv zu sein. Nach einer Übersicht über die Bundesländer liegen die Stadtstaaten Hamburg und Berlin mit einer Dichte von 1,13 bzw. 1,21 Zahnärzten pro 1.000 Patienten vorn. Auf der anderen Seite der Skala bewegt sich das Saarland. Als einziges Bundesland weist es einen Wert leicht unter dem europäischen Durchschnitt auf (<0,7) – etwa wie im benachbarten Frankreich. Im europäischen Vergleich stehen Hamburg und Berlin dennoch nicht an der Spitze. Sie werden zum Beispiel von Prag noch übertroffen. ■

Quelle: Rebmann B, Heinzmann V., Leonhard E: ATLAS DENTAL. GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, Köln 2018

Neuer TI-Leitfaden zu KIM



Im Zusammenhang mit der Testphase für den Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen, vormals KOM-LE) hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) einen neuen Leitfaden speziell für Zahnarztpraxen veröffentlicht. Die Broschüre informiert kompakt und verständlich über die Vorzüge von KIM und enthält praktische Hinweise anhand konkreter Anwendungsfälle zu der neuen Anwendung im Rahmen der Telemedizininfrastruktur (TI). Mit der Veröffentlichung des Leitfadens, der ab sofort unter www.kzbv.de/leitfaden-kim als kostenfreie pdf-Datei abgerufen werden kann, können Zahnärzte sich schon jetzt auf den sogenannten „Wirkbetrieb“ vorbereiten, der Mitte des Jahres beginnt. In der digitalen Welt ist die mit dem elektronischen Zahnartausweis (eZAA) erstellbare qualifizierte elektronische Signatur (QES) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Um die volle Funktionalität und den Komfort von KIM und der QES zu nutzen, benötigt man in der Praxis einen elektronischen Zahnartausweis. Dieser eZAA ist der Heilberufsausweis für Zahnärzte (HBA) und wird von der zuständigen Landes Zahnärztekammer herausgegeben. Die ZOD-Karte ist noch für einen Übergangszeitraum einsetzbar. ■

KZBV

Hygienekosten in der Zahnarztpraxis

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zahnarztpraxen ergreifen in ihrem Alltag viele diverse Maßnahmen zur Ansteckungsverhütung: von der Händehygiene über die Instrumentenaufbereitung bis hin zur Wischdesinfektion von Behandlungsstühlen. In verschiedenen Bereichen sind daher unterschiedliche Hygienekosten enthalten. Diese angemessen zu erfassen und zu beziffern, bringt gewisse Herausforderungen mit sich. Die vorliegende Hygienekostenstudie verwendet aus diesem Grund drei gesonderte Datenquellen. Im Rahmen von „Zeitaufnahmen“ fanden direkte Beobachtungen von hygienebedingten Tätigkeiten in Zahnarztpraxen statt. Ein „Praxissurvey“ erfasste mittels eines Fragebogens die Material- und Gerätekosten in zufällig ausgewählten Zahnarztpraxen aus jedem Bundesland. Schließlich fanden „Sekundärdaten“ aus anderen Quellen wie dem Statistischen Bundesamt Eingang in die Analysen. Die Ergebnisse des Buchs bieten einen Überblick über die Gesamthygienekosten in Zahnarztpraxen in Deutschland. Mittels Regressionsanalysen werden diejenigen Praxisstrukturmerkmale herausgearbeitet, auf die die Gesamthygienekosten im Wesentlichen zurückgehen. Zudem enthält das Buch Erläuterungen dazu, wie das Regressionsmodell im Sinne eines Baukastensystems von Zahnärzten dazu genutzt werden kann, um datengestützt die Gesamthygienekosten der eigenen Praxis zu schätzen. ■



Nicolas Frenzel Baudisch: Hygienekosten in Zahnarztpraxen, Institut der Deutschen Zahnärzte, April 2020, 39,99 Euro, ISBN 978 3 7691 0634 3

Älter, zunehmend weiblicher, weniger Praxen

So sieht die Zukunft aus, wenn man die Erkenntnisse von 2018 extrapoliert: mehr praktizierende Frauen (Studierenden-Anteil im WS 2017/2018: 64 %), durchschnittlich ältere Behandler (2018: 48,6 Jahre), weniger Praxen (Trend bereits seit 2010). Dennoch ist die Zahl der dort insgesamt Beschäftigten im Aufwind (+ 53.000 auf 365.000 zwischen 2008 und 2017). ■

Quelle: Rebmann B, Heinzmann V., Leonhard E: ATLAS DENTAL. GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, Köln 2018



Zahl des Monats

62.594

Euro sind laut Berechnungen des PKV-Verbands der Mehrumsatz, der in einer Zahnarztpraxis jährlich mit PKV-Vollversicherten generiert wird.

(Quelle: <http://www.wip-pkv.de>)

Patienten sind in der Zahnarztpraxis auch in Coronazeiten sicher!

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, PM vom 11.5.2020

Corona-Update II

Übersicht über die Entwicklungen (Stand 19. 5. 2020)

ZAHNÄRZTLICHE BESUCHE IN PFLEGEEINRICHTUNGEN ZULÄSSIG

Beachtung strenger Hygieneregeln erforderlich – Entscheidung liegt bei Einrichtung

Zahnärztliche Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen sind in Nordrhein-Westfalen unter Beachtung strenger Hygieneregeln seit dem 10. Mai 2020 wieder zulässig. Die Entscheidung, ob und wie ein konkreter Besuch erfolgen kann, liegt bei der Einrichtung. Diese muss sicherstellen, dass auch der zahnärztliche Besuch unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt wird. Um den Schutz der Bewohner zu gewährleisten, wird daher dringend empfohlen, diese zahnärztlichen Besuche (zum Beispiel auch im Rahmen von Kooperationsverträgen) nur in enger Abstimmung mit der betreffenden Einrichtung und nur bei gegebener Notwendigkeit im Einzelfall wieder aufzunehmen.

Beachten Sie dazu die „Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Mai 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auszug aus der „Vierten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 8. Mai 2020:

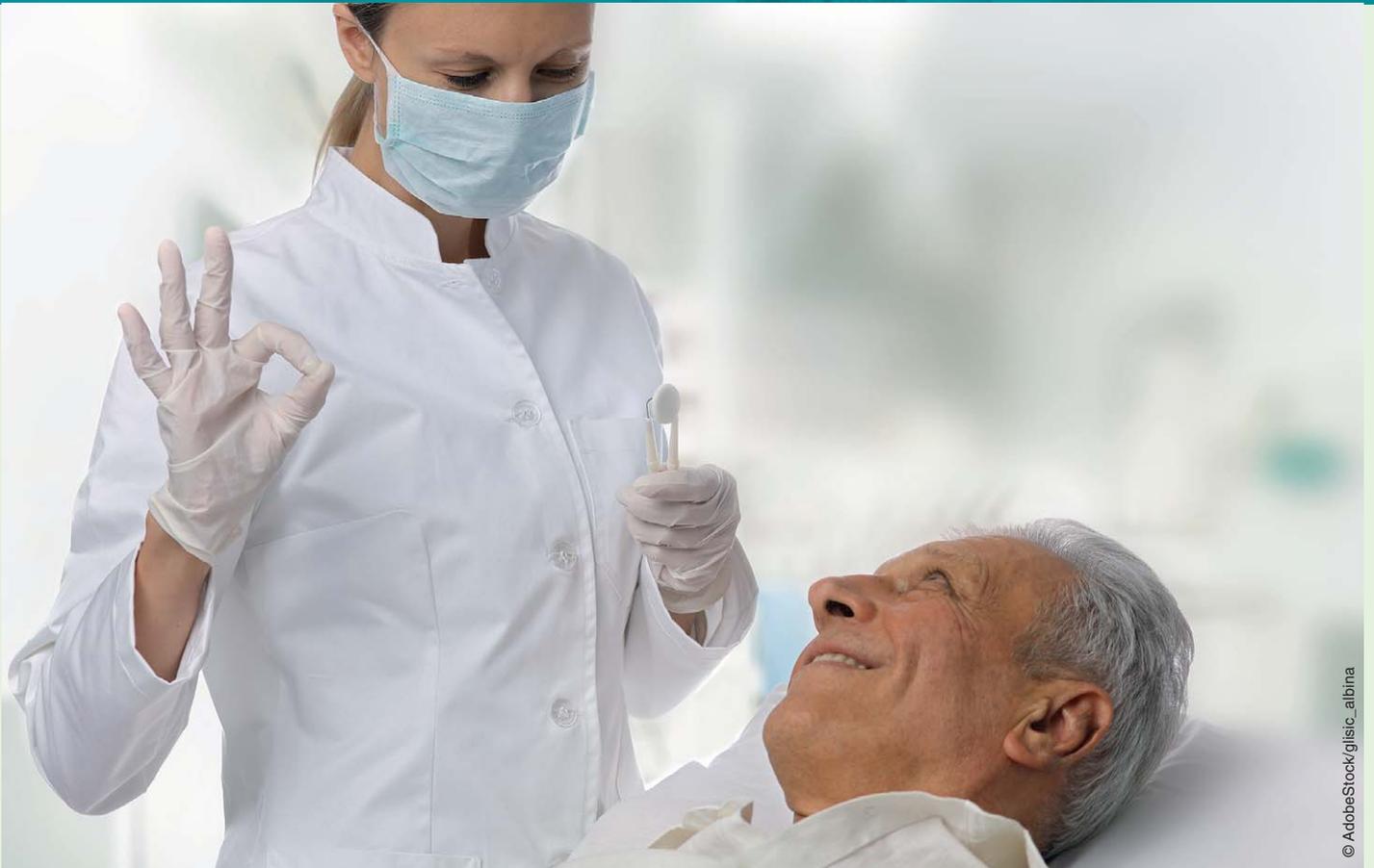
„[...] § 5; Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. [...]

(3) Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Hierzu muss seitens der Einrichtung insbeson-

dere sichergestellt sein, dass 1. die Besuche auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen beschränkt sind, 2. bei den Besuchern ein Kurzscreening durchgeführt wird (Erkältungssymptome, COVID-19-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts), 3. die Besucher mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und diese eingehalten werden, 4. die Besucher sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände waschen und desinfizieren, 5. die Besucher während des Besuchs einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen, 6. die Besuche in besonderen Besucherbereichen außerhalb oder innerhalb des Gebäudes stattfinden, in denen ein Kontakt der Besucher mit den übrigen Bewohnern vermieden wird; ausnahmsweise ist ein Besuch auf einem Bewohnerzimmer möglich, wenn in der Einrichtung kein besonderer Besucherbereich eingerichtet werden kann oder wenn dies aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist; in Pflegeeinrichtungen dürfen Besuche auf den Zimmern der Bewohner nur durch jeweils eine Person erfolgen; in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind Besuche auf den Einzelzimmern grundsätzlich alternativ zu Besuchen in besonderen Besucherbereichen zulässig, 7. ein Besuchsregister geführt wird, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden, 8. und Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden.

Die Einrichtungsleitung kann eine zeitliche Begrenzung der Besuche (z.B. auf maximal zwei Stunden) sowie im Einzelfall eine Begleitung der Besuche durch Beschäftigte der Einrichtung oder dort ehrenamtlich tätige Dritte vorgeben. Erfolgt der Be-



such in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich ausgeschlossen ist, kann auf eine persönliche Schutzkleidung nach Satz 2 Nummer 3 und die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

(4) Neben den Besuchen nach Absatz 3 sollen die Einrichtungen Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) unter strengen Hygienevorgaben einen Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen. [...]

(5) Zur Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 3 haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen zu erstellen. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren. Auf Basis des Konzeptes kann die Einrichtungsleitung über die Regelungen des Absatzes 3 hinausgehende Besuche zulassen, wenn be-

sondere Gründe vorliegen, die dies unter Beachtung des Absatzes 1 ermöglichen. Das Konzept ist der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde spätestens bis zum 26. Mai 2020 zur Kenntnis zu geben.

(6) Hält die Einrichtungsleitung eine Umsetzung der Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich und beabsichtigt deshalb, Besuche nach § 19 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes zu untersagen, so muss sie dies vorab der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde anzeigen und jeweils nach Ablauf von zwei Wochen die Gründe hierfür erneut darlegen. Die zuständige Behörde kann eine Durchführung der Besuchsregelung nach den Absätzen 3, 4 und 5 gemäß § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes anordnen.“

Den vollständigen Wortlaut der Verordnung können Sie auf den Internetseiten einsehen und herunterladen:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Pflege braucht Zahnmedizin

Die Mundgesundheit von Menschen mit Pflegebedarf ist sehr anfällig und bedarf einer ständigen guten täglichen Mundhygiene durch die Pflege. Ist die Mundpflege nicht optimal, entstehen schnell Karies und Parodontitis, hochwertige Zahnversorgungen sind gefährdet. Wir wissen auch, dass Entzündungserreger aus dem Mund in den Körper eintreten und dort Infektionen z. B. Pneumonien auslösen. Neben der täglichen Mundhygiene ist es notwendig, dass eine kontinuierliche zahnmedizinische Betreuung stattfindet, um zum einen zeitnah Probleme in der Mundhöhle zu erkennen und zum anderen die Pflege in ihrer täglichen Aufgabe zur Mundgesundheit durch strukturierte professionelle Prophylaxe zu unterstützen.

Ohne Zahnärzte geht es nicht

Mit regelmäßiger zahnärztlicher Betreuung der Pflegebedürftigen werden Zähne professionell gereinigt und die Mundpflege den Angehörigen und der Pflege erläutert. Mobil ausgerüstet werden Pflegeeinrichtungen zahnmedizinisch betreut oder es werden Patienten ambulant in ihrer Wohnung behandelt. Die DGAZ hat Mitte März empfohlen, die Reihenuntersuchungen in Senioreneinrichtungen ruhen zu lassen und sich damit für das erklärte Ziel, die Infektionsraten einzudämmen, ausgesprochen.

Mit dem jetzt Erreichten können und müssen wir wieder starten, die Menschen mit Pflegebedarf zahnmedizinisch weiter zu betreuen. Dabei ist es wichtig, die coronabedingt aufgetretenen Einschränkungen gemeinsam mit der Pflege aufzufangen. Die DGAZ empfiehlt, die Menschen mit Pflegebedarf in enger Absprache mit den Einrichtungsleitungen nicht nur in Notfallsituationen, sondern wieder regulär zahnmedizinisch zu betreuen.

Zahnmedizin kann Hygiene

Die DGAZ empfiehlt weiterhin, die Pflegenden und die Angehörigen darauf hinzuweisen, dass der Mund schon immer ein infektionsträchtiger Ort war und dass die zahnärztlichen Teams geübt darin sind, ihre Patienten und sich zu schützen. Für den besonderen Schutz der Senioren gibt es aktuelle Empfehlungen der DGAZ. Da Zahnmediziner gut in der Hygiene verortet sind, darf die Sorge um COVID-19-Erkrankungen bei den jetzigen Infektionszahlen kein Grund sein, dass pflegebedürftige Menschen zahnmedizinisch vernachlässigt werden. ■

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin e.V. vom 20.5.2020

Kommentar zu den DGAZ-Stellungnahmen zur zahnärztlichen Behandlung Pflegebedürftiger

Die Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin e.V. (DGAZ) hat am 25. April 2020 und am 18. Mai 2020 Stellungnahmen zur zahnärztlichen Behandlung von Pflegebedürftigen veröffentlicht. Die Angaben in der Stellungnahme der DGAZ vom 25. April 2020 zum „Risikomanagement bei der zahnärztlichen Behandlung Pflegebedürftiger insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie“ beruhen auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

DGAZ-Stellungnahme vom 25. April 2020

In der weiteren Stellungnahme der DGAZ vom 18. Mai 2020 wird dargestellt, dass nun begonnen werden soll, „die coronabedingt aufgetretenen Einschränkungen gemeinsam mit der Pflege aufzufangen“ und in „enger Absprache mit den Einrichtungsleitungen“

die Menschen mit Pflegebedarf „wieder regulär zahnmedizinisch zu betreuen“. Die DGAZ hat die Stellungnahme so verfasst, dass sie bei den Pflegedienstleitungen als Gesprächsgrundlage genutzt werden kann.

DGAZ-Stellungnahme vom 18. Mai 2020

Kontrolluntersuchungen im Rahmen der Kooperationsverträge (§ 119b SGB V)

Eine allgemeingültige Empfehlung zur Frage der Durchführung von Kontrolluntersuchungen im Rahmen der Kooperationsverträge kann aktuell nicht gegeben werden. Die Entscheidung ist vor Ort gemeinsam mit der Einrichtungsleitung zu treffen. Besonders wichtig bei Wiederaufnahme ist jedoch die zwingende Einhaltung der Hygienestandards für diesen Personenkreis.

Quelle: KZBV

Vorsorgeuntersuchungen und notwendige Behandlungen wahrnehmen

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens rufen NRW-Gesundheitsminister Laumann und die nordrhein-westfälische Ärzte- und Zahnärzteschaft dazu auf, nicht weiter auf Besuche in Arzt- und Zahnarztpraxen zu verzichten oder diese zu verschieben.

GEMEINSAMER APPELL VON LAUMANN UND ZAHNÄRZTE- UND ÄRZTESCHAFT NRW

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales teilt mit:

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens in der Corona-Pandemie hat NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann in Düsseldorf mit Vertretern der nordrhein-westfälischen Ärzte- und Zahnärzteschaft die Bevölkerung dazu aufgefordert, nicht weiter auf Besuche in Arzt- und Zahnarztpraxen zu verzichten oder diese unnötig zu verschieben. „Viele Menschen haben in den vergangenen Wochen zum Beispiel Routine- oder Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrgenommen. Angesichts einer hohen Dynamik bei der Pandemie war dies für einen begrenzten Zeitraum auch richtig. In der jetzigen Situation müssen wir allerdings auch hier wieder mit der gebotenen Sorgfalt ein Stück weit zurück in die Normalität“, sagte Laumann.

Denn eines sei auch klar: Wer aus Angst vor einer Infektion mit dem Coronavirus Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehme oder sogar deutliche Krankheitssymptome ignoriere, riskiere womöglich schwere gesundheitliche Schäden. Der Appell des Gesundheitsministers an die Menschen in Nordrhein-Westfalen lautet daher: „Gehen Sie wieder in die Arzt- und Zahnpraxen, um notwendige Untersuchungen und Behandlungen durchführen zu lassen.“ Die Praxen erfüllten hohe Hygienestandards und hätten sich sehr gut auf die Patientenbesuche in Zeiten der Corona-Pandemie eingestellt. [...]

Patienten sind in der Zahnarztpraxis auch in Coronazeiten sicher!

Die Vertreter der zahnärztlichen Körperschaften, Ralf Wagner (Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein), Dr. Holger Seib (Vorstandsvorsitzender der Kas-

senzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe), Dr. Ralf Hausweiler (Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein) und Jost Rieckesmann (Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) erklärten gemeinsam: „Patienten sind in der Zahnarztpraxis auch in Coronazeiten sicher! Die Zahnarztpraxen in Nordrhein-Westfalen und in ganz Deutschland haben höchste Hygienestandards – zum Schutz der Patienten und des Praxisteams. Es gibt kaum einen Berufsstand, der nach jedem Patienten routinemäßig Flächendesinfektion nutzt, konsequent Händedesinfektion einsetzt, mit Handschuhen, Schutzbrille, Visier und Mund-Nasen-Schutz behandelt und gegenüber Infektionskrankheiten so gut aufgestellt ist wie die Zahnärztinnen und Zahnärzte. Und gerade in Zeiten einer Pandemie ist eine gesunde Mundhöhle das A&O, um Infektionskrankheiten zu vermeiden.“

Momentan sind die Hygienemaßnahmen in der Zahnarztpraxis über die ohnehin schon sehr hohen Standards nochmals gesteigert worden, um die Patientinnen und Patienten sowie das Praxisteam optimal zu schützen. Gerade Vorsorgetermine sollten daher wie gewohnt durchgeführt werden, um eine Karies frühzeitig zu behandeln, eine erneute Parodontitiserkrankung zu vermeiden, aber auch, um frühzeitig Krebs in der Mundhöhle – zum Beispiel ein Zungenrandkarzinom – zu erkennen. Das alles kann und darf nicht auf Monate oder Jahre aufgeschoben werden! ■

Pressemitteilung MAGS NRW vom 11. Mai 2020



Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen gesichert



In den letzten Wochen häuften sich Mitteilungen von Zahnärzten, auch in Nordrhein, dass Anträge auf Gewährung von Kurzarbeitergeld abgelehnt worden seien und bereits erfolgte Genehmigungen zurückgenommen wurden. Vereinzelt wurde auch eine bereits gezahlte Hilfe zurückgefordert.

In einem gemeinsamen Telefonat von Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann mit den KZV-Vorsitzenden und den Kammerpräsidenten von Nordrhein und Westfalen-Lippe konnte das Problem thematisiert werden.

Die Bemühungen unseres Vorsitzenden Ralf Wagner unter sehr engagierter Mithilfe und Unterstützung des Gesundheits- und des Arbeitsministeriums in NRW brachten nun den ersehnten Erfolg. Mit der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 7. Mai 2020 wurde der Sachverhalt im Sinne der Zahnärzteschaft geklärt.

Kurzarbeitergeld an Leistungserbringer im Gesundheitswesen

Leistungserbringer im Gesundheitswesen können grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten.

§ 2.1. [...] Die bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen. [...]

Die vorhandenen und geplanten Schutzschirmregelungen für das Gesundheitswesen folgen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V. Darin können in einem nicht bestimmbar Umfang zwar Mittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Diese sind aber laufenden Arbeitsausfällen nicht eindeutig in der Kurzarbeit zuordenbar. Diese Ausgleichszahlungen klammern zudem die Vergütung von Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Das Kurzarbeitergeld als Sozialeistung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nicht mit den Schutzschirmregelungen vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 95ff. SGB III besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. ■

386.000 Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Auszubildende gibt es insgesamt in den Zahnarztpraxen. Viele von ihnen bangen derzeit um ihren Arbeitsplatz.

Quelle: Stat. Jahrbuch BZÄK 2019



Zuweisung zu zahnärztlichen COVID-19 Notfallversorgungseinrichtungen

Die flächendeckende zahnärztliche Versorgung mit Notfallversorgungseinrichtungen für an COVID-19-Erkrankte oder für behördlich unter Quarantäne gestellte Personen konnte in Nordrhein nun abgeschlossen werden. Darüber wurden alle nordrheinischen Vertragszahnärzte bereits – jeweils für den Bereich Ihrer Verwaltungsstelle – schriftlich informiert.

NETZ VON BEHANDLUNGSZENTREN

Ein bundesweit flächendeckendes Netz von Behandlungszentren in 30 Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder mit einem zahnmedizinischen Fachbereich sowie 170 zahnärztlichen Schwerpunktpraxen stellt die Akut- und Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten sicher, die mit dem COVID-19-Virus infiziert sind oder als Verdachtsfall unter Quarantäne gestellt wurden.

(Quelle: KZBV)

Darlehen oder kein Darlehen?

Verordnung vom 5. Mai 2020

Ob die von Bundesfinanzminister Olaf Scholz zum reinen Darlehen zurückgestutzte geplante Unterstützung der Zahnärzte angenommen werden kann, muss die KZV Nordrhein bis zum 2. Juni 2020 entscheiden. Dazu wurden Vorteile, Nachteile und eventuelle Verteilung vom Vorstand seit Inkrafttreten der Verord-

nung vom 5. Mai 2020 bis Redaktionsschluss intensiv diskutiert. Mit den gesetzlichen Krankenkassen wird darüber verhandelt.

Wir werden die nordrheinischen Zahnärzte zeitnah informieren!

Vorstand der KZV Nordrhein

Patienten in Zahnarztpraxen sicher!

Pressebriefing mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann



Die Corona-Pandemie ist kein Anlass, um notwendige zahnärztliche Behandlungen zu vermeiden. Patienten sind in der Zahnarztpraxis auch in Corona-Zeiten sicher. Dies bekräftigten die Vertreter der Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in Nordrhein und Westfalen-Lippe bei einem gemeinsamen Pressebriefing mit Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann zur aktuellen Lage in der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung am Montag, 11. Mai 2020, in der Staatskanzlei NRW.



Am 11. Mai 2020 fand in der Düsseldorfer Staatskanzlei NRW ein Pressebriefing von Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und Vertretern der Ärzte und Zahnärzte der nordrhein-westfälischen Körperschaften statt.

Viele Patienten sind verunsichert, ob und welche Zahnarzttermine sie noch wahrnehmen können. Völlig unbegründet, wie die Vertreter der vier Körperschaften finden: „Es gibt kaum einen anderen Berufsstand, der nach jedem Patienten routinemäßig Flächendesinfektion nutzt, konsequent Händedesinfektion einsetzt, mit Handschuhen, Schutzbrille, Visier und Mund-Nasen-Schutz behandelt und gegenüber Infektionskrankheiten so gut aufgestellt ist wie Zahnärztinnen und Zahnärzte. Wir verbringen unser ganzes Berufsleben hinter einer Schutzmaske.“

Die zahnärztlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen haben ihren Mitgliedern seit dem Auftreten der ersten Coronavirus-Infektionen zur Behandlung von medizinisch notwendigen Fällen geraten. Für die Praxen wurden konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet, die den ohnehin starken Schutz für Patienten und Praxisteam noch einmal erhöhen. „Zum Glück, wie wir heute wissen, da die Politik zwar Rettungsschirme für viele Berufsgruppen zur Verfügung stellt, der systemrelevanten Zahnärzteschaft aber nur ein zinsloses Darlehen anbietet“, so die Vertreter der Zahnärzte.

Sie sind sich sicher: „Das Coronavirus begleitet uns noch lange“. Daher sei es richtig und wichtig gewesen, die Zahnarztpraxen in NRW offen zu halten und die zahnmedizinische Versorgung sicherzustellen. Denn insbesondere in Zeiten einer Pandemie sei eine gesunde Mundhöhle das A&O, um Infektionskrankheiten zu vermeiden.

Für die Patienten sei wichtig: „Gerade Vorsorgetermine sollten wie gewohnt durchgeführt werden, um eine Karies frühzeitig zu behandeln, eine erneute Parodontitis-Erkrankung zu vermeiden, aber auch, um frühzeitig Krebs in der Mundhöhle – zum Beispiel ein Zungenrandkarzinom – zu erkennen. Das alles kann und darf nicht auf Monate oder Jahre aufgeschoben werden!“

Seitens der berufsständischen Vertretungen gebe es keine Vorgaben, bestimmte Behandlung momentan nicht durchzuführen: „Jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt entscheidet situationsabhängig, eigenverantwortlich und gemäß den angepassten Hygienemaßnahmen, welche Behandlungsschritte zum Wohle der Patienten notwendig und sinnvoll sind.“

ZA Ralf Wagner, Vorstandsvorsitzender KZV Nordrhein
Dr. Holger Seib, Vorstandsvorsitzender KZV Westfalen-Lippe
Dr. Ralf Hausweiler, Präsident ZÄK Nordrhein
ZA Jost Rieckesmann, Präsident ZÄK Westfalen-Lippe

Sinnvoll medizinisch weiter behandeln

Kommentar zum gemeinsamen Statement der Zahnärzteschaft in Nordrhein-Westfalen

Gerade zu Beginn der Corona-Pandemie gab es seitens einiger Zahnärztinnen und Zahnärzte, wie auch von Praxismitarbeitern, teils lautstarke Forderungen nach Einschränkungen auf einen reinen Notfallbetrieb in Zahnarztpraxen – bundesweit und auch in Nordrhein-Westfalen.

Nicht nur dadurch sind Patientinnen und Patienten sehr verunsichert worden. Vielerorts wurden Termine abgesagt oder auf unbestimmte Zeit verschoben. Das Ergebnis sieht man jetzt: Für die vergangenen Wochen kann ein Behandlungsrückgang von 40 bis 50 Prozent vermerkt werden.

In Nordrhein-Westfalen haben die zahnärztlichen Körperschaften seit Beginn der Krise allen Zahnärztinnen und Zahnärzten dazu geraten, unter Beachtung der besonderen Empfehlungen

„Seit Beginn der Krise haben die zahnärztlichen Körperschaften in NRW dazu geraten, unter Beachtung der Empfehlungen des Infektionsschutzes sinnvoll medizinisch weiter zu behandeln.“

zum Infektionsschutz sinnvoll medizinisch weiter zu behandeln und notwendige Therapieschritte, aber auch Vorsorgeuntersuchungen, zum Wohl der Patienten durchzuführen. Auch wurde davon abgeraten, Praxen ganz zu schließen oder auf eine Beschränkung seitens der Landespolitik gedrängt. Vielmehr haben die Körperschaften ihren Mitgliedern die eigenverantwortliche Entscheidung überlassen, welche Behandlungen sie situationsabhängig und gemäß den angepassten Hygienemaßnahmen als notwendig und sinnvoll für ihre Patienten erachten.



Dr. Erling Burk, Pressereferent der Zahnärztekammer Nordrhein: „Auch in Corona-Zeiten sind die Patienten in den Zahnarztpraxen sicher.“

Große Verwirrung in anderen Bundesländern

Zum Glück, wie die Entwicklung in anderen Bundesländern und auf Bundesebene zeigt: In Baden-Württemberg sorgte eine missverständliche Verordnung zu zahnmedizinischen Behandlungen am Karfreitag zu großer Verwirrung und Unsicherheit bei Zahnärzten und Patienten und hatte deutliche Statements von Bundeszahnärztekammer und dem DGZMK-Präsidenten Prof. Dr. Roland Frankenberger zur Folge. Darüber hinaus stellt die Bundespolitik zwar sogenannte „Rettungsschirme“ für viele Berufsgruppen zur Verfügung, bietet in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Zahnärztinnen und Zahnärzten aber nur ein zinsloses Darlehen an.

Bei einem gemeinsamen Pressebriefing mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann zur aktuellen Lage in der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung am 11. Mai 2020 in der Staatskanzlei NRW in Düsseldorf bekräftigten Vertreter der Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in Nordrhein und Westfalen-Lippe noch einmal: Patienten sind in der Zahnarztpraxis auch in Corona-Zeiten sicher! Eine gemeinsame Pressemitteilung aller vier Körperschaften wurde im Anschluss an das Briefing verschickt (siehe Seite 12). ■

Dr. Erling Burk, Pressereferent/ZÄK Nordrhein

Händedesinfektion unter der SARS-CoV-2-Pandemie

Ausnahmezulassung für die zeitlich befristete Herstellung von Händedesinfektionsmitteln



© AdobeStock/Heiko Koehler-Wagner

Um dem aktuellen Mangel an Händedesinfektionsmitteln entgegenzuwirken, dürfen in Apotheken, aber auch in pharmazeutischen und chemischen Unternehmen sowie durch juristische Personen des öffentlichen Rechts zeitlich befristet Händedesinfektionsmittel hergestellt werden. Basis der Herstellungserlaubnis ist eine Ausnahmezulassung in Form einer Allgemeinverfügung (AV) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Die Allgemeinverfügung basiert auf veröffentlichten Rezepturen, z.B. der World Health Organisation (WHO): Rezept WHO I auf Basis von Ethanol, Rezept WHO II auf Basis von Isopropanol. Ziel der WHO war es, eine Richtschnur zu geben für die lokale Herstellung von Händedesinfektionsmitteln in Entwicklungsländern, die keinen Zugang zu kommerziellen Produkten haben bzw. für die diese zu teuer sind.

Besonderheiten der Wirksamkeit

Beide Rezepturen wirken bereits nach 30 s Einwirkzeit höchst effektiv gegen SARS-CoV-2 (Kratzel et al. 2020). Zu beachten ist jedoch, dass mit beiden Formulierungen der WHO die erforder-

liche Wirksamkeit für die hygienische Händedesinfektion (DIN EN 1500) mit 3 ml in 30 s nicht erreicht wird. Eine ausreichende Wirksamkeit wird erst durch eine zweifache Anwendung für insgesamt 60 s, d. h. $2 \times 3 \text{ ml}$ für $2 \times 30 \text{ s}$ erreicht. Außerdem kann mit beiden Formulierungen auch nach verlängerter Einwirkzeit von 5 min keine ausreichende Wirksamkeit für die chirurgische Händedesinfektion (EN 12791) erreicht werden.

Bitte beachten Sie hierzu die entsprechende Information des Robert Koch Instituts (RKI) im Epidemiologischen Bulletin 19/2020. ■

Dr. rer. nat. Thomas Hennig, Leiter Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

Literatur

Kratzel A, Todt D, V'kovski P, Steiner S, Gultrom M, Thao TTN, et al. Inactivation of severe acute respiratory syndrome coronavirus 2 by WHO-recommended hand rub formulations and alcohols. *Emerg Infect Dis.* 2020 Jul [date cited]. <https://doi.org/10.3201/eid2607.200915>

GOZ-Zuschlag 3010a: Fluch oder Segen?

Informationen zur Berechnung der „Corona-Hygiene-Pauschale“

Die Anfragen im GOZ-Referat der Zahnärztekammer Nordrhein zur Berechnung des Corona-Zuschlags nach 3010a GOZ häufen sich und lauten verkürzt: Wer, wann, bei wem, wie oft?

Der Zuschlag wurde auf Initiative des Ausschusses Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer mit dem PKV-Verband auf Bundesebene ausgehandelt. Er soll als klares Zeichen gesehen werden, das der PKV-Verband für die Zahnärzteschaft setzt. Es geht hierbei ausschließlich um den erstattungsrechtlichen Aspekt. Durch die Erklärung des PKV-Verbandes ist ein kleiner Ausgleich für die erhöhten Hygienekosten während der Corona-Pandemie geschaffen worden. Mit 14,23 € je Patient und Behandlung in der Praxis wird die Praxis somit für den erhöhten Hygieneaufwand von dem PKV-Verband unterstützt. Bei telefonischer Beratung ist der Hygienezuschlag nicht berechnungsfähig.

Wer kann den Zuschlag ansetzen?

Jeder Zahnarzt, Oralchirurg, Mund-Kiefer-Gesichtschirurg, Kieferorthopäde, der nach GOZ abrechnet, darf den Zuschlag nach 3010a GOZ ansetzen.

Wann kann der Zuschlag angesetzt werden?

Der Zuschlag 3010a GOZ ist bei jeder Behandlung ansatzfähig. Die Ansatzfähigkeit ist unabhängig von der Aufwendung der Schutzmaterialien. Es spielt keine Rolle, ob nur ein einfacher MNS und unsterile Handschuhe verwendet werden oder ob eine FFP2-Maske, Schutzanzug und sterile Handschuhe zum Einsatz kommen. Der Zuschlag ist wie eine Pauschale zu sehen. Einerseits werden nicht bei allen Behandlungen Kosten für Schutzmaterialien in Höhe von 14,23 € verwendet, andererseits wird bei aufwendigen Behandlungen ein deutlich höherer Betrag für Schutzmaterialien erreicht. In der Summe der zusätzlichen Ausgaben für zusätzliche Schutzmaterialien dürften die ausgehandelten 14,23€ die Praxen unterstützen.

Bei wem kann der Zuschlag angesetzt werden?

Der Zuschlag 3010a GOZ kann bei jedem privat versicherten Patienten berechnet werden. Dies gilt auch für den im Basistarif/Standardtarif versicherten Patienten. Auch bei dieser Sondergruppe kann der Zuschlag analog mit dem 2,3-fachen Satz berechnet werden.

Nach Auskunft der KZV Nordrhein hält diese die Berechnung der Corona-Hygiene-Pauschale 3010a GOZ auch bei GKV-Patienten für möglich, wenn diese eine reine Privatbehandlung und/oder Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt



Dr. Ursula Stegemann, GOZ-Referentin der Zahnärztekammer Nordrhein

haben. Eine weitergehende Anwendbarkeit bei gesetzlich versicherten Patienten besteht nach Auffassung der KZV Nordrhein nicht.

Wie oft kann der Zuschlag angesetzt werden?

Der Zuschlag 3010a GOZ kann unabhängig vom tatsächlichen Aufwand bei jeder Behandlung angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Behandlung in der Praxis stattfindet. Bei einer telefonischen Beratung ist der Zuschlag nicht ansatzfähig.

Kommt der Patient am gleichen Tag, z.B. aufgrund von Schmerzen, ein zweites Mal in die Praxis, ist der Zuschlag ein zweites Mal berechnungsfähig. Gleiches gilt für Patienten, die z.B. vormittags zur Prothesenunterfütterung kommen und am Nachmittag zum Eingliedern der Prothese. Auch hier kann der Zuschlag bei beiden Behandlungen angesetzt werden. ■

**Dr. Ursula Stegemann, GOZ-Referentin/ZÄK Nordrhein
Mitglied im Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK**

Vor, während und nach der Zulassung

Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein



Das Akten-Paternostersystem nach dem Prinzip des Paternosteraufzugs ermöglicht eine kompakte Lagerung von Akten.

Während des gesamten Berufslebens steht die Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein den (Vertrags-)Zahnärzten zur Seite: von der Assistentenzeit über die Zeit als niedergelassener oder angestellter Zahnarzt bis zur Praxisaufgabe. Einen Einblick in das vielfältige und wachsende Aufgabenfeld der elf KZV-Mitarbeiterinnen gibt der folgende Artikel.

Bis vor kurzem zeugten nicht nur lange Regale, sondern sogar eine in einem „Akten-Paternoster“ kompakt gelagerte scheinbar unendliche Folge von Ordnern von den vielfältigen Aufgaben der Abteilung „Register/Zulassung“ der KZV Nordrhein, die von Dr. Nadine Borucinski und stellvertretend Monika Kustos geleitet wird. Jetzt ist die systematische Digitalisierung der umfangreichen aufbewahrungspflichtigen Dokumente weit fortgeschrit-

ten. Manche Daten reichen fast bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts zurück.

Ganz in der Gegenwart und zeitnah unterstützen die „Herren“ oder besser „Damen dieser Daten“ im Team mit neun Kolleginnen werdende und aktive Vertragszahnärzte nicht nur bei der Zulassung, sondern schon vor diesem wichtigen Schritt sowie bis zur Praxisaufgabe.

Lange bevor ein approbierter Zahnarzt den Eintrag ins nordrheinische Zahnarztregister beantragen kann, wird sein Name in der

„Bitte beachten Sie, dass die KZV und die Zahnärztekammer zwei voneinander unabhängige Institutionen sind. Erkundigen Sie sich bitte vorab, inwiefern in Ihr Vorhaben beide Institutionen involviert werden müssen.“

Dr. Nadine Borucinski

Abteilung „aktenkundig“, wenn er seine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit ableistet.

Service für Assistenten und Angestellte

Erste Ansprechpartner sowohl für Zahnärzte, die einen Assistenten beschäftigen wollen, als auch für (werdende) Assistenten sind Angelika Mikolajczak und Dana Wald. Sie halten alle notwendigen Informationen darüber bereit, welche Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Assistenten bestehen und wie die Vorbereitungszeit abzuleisten ist.

Für die stark wachsende Gruppe der angestellten Zahnärzte sind Tatjana Jomni und Eva Janssen erste Gesprächspartnerinnen. Sie informieren Praxisinhaber und werdende Angestellte über die Voraussetzungen und Bedingungen sowie das Verfahren beim Zulassungsausschuss.

LEIDER KOMMT ES IMMER WIEDER VOR, DASS UNS ANTRÄGE NICHT ERREICHEN.

Bitte beachten Sie, dass wir in allen Fällen schriftlich oder telefonisch Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Sofern Sie keine Rückmeldung von uns bekommen, ist Ihr Handeln erforderlich. Das Postwegrisiko tragen grundsätzlich Sie als Absender der Anträge.

Niederlassung mit Service

Nach Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit kann ein Zahnarzt die Aufnahme in das Zahnarztregister beantragen und die notwendigen Unterlagen bei der Abteilung Zulassung/Register einreichen. Hier werden diese von Andrea Naujoks und Angelika Mikolajczak bearbeitet und darauf überprüft, ob die Vorbereitungszeit den Anforderungen der Zulassungsverordnung genügt.

Niederlassungswilligen Zahnärzten bietet die Abteilung Register/Zulassung bereits vor der Praxisgründung Hilfestellungen an, in denen die angehenden Vertragszahnärzte Informationen erhalten.

Bei den Fortbildungsveranstaltungen für angehende Vertragszahnärzte informieren Dr. Nadine Borucinski und Monika Kustos regelmäßig unter anderem über die zulassungsrechtlichen Aspekte. Nach allgemeinen Aussagen darüber, was es bei Praxisgründungen zu beachten gilt, ist dort genug Zeit eingeplant, um auf individuelle Fragen einzugehen.

Die für einen vor der Niederlassung stehenden Zahnarzt und seine eventuellen Kreditgeber wichtigen Daten zum aktuellen



Wegen Corona leider kein Gruppenfoto in den attraktiven historischen Räumen, in denen die Abteilung in der Lindemannstraße angesiedelt ist.

Stand der Versorgungssituation in den einzelnen Städten und Regionen pflegt Sara Thor, die auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung steht.

Alle Vertragszahnärzte, ermächtigten Zahnärzte und in Vertragszahnarztpraxen oder medizinischen Versorgungszentren angestellten Zahnärzte sind nicht nur berufsrechtlich, sondern auch vertragszahnarztrechtlich zur Fortbildung verpflichtet. Sie müssen alle fünf Jahre gegenüber der KZV Nordrhein die durchgeführten Fortbildungen nachweisen. Die entsprechenden Fortbildungsnachweise bearbeitet Heidi Wallbaum.

Ansprechpartner Register/Zulassung		
Fragen zum Thema ...	Ansprechpartner	Telefon
Angestellte (Anträge, Genehmigungsverfahren)	Tatjana Jomni Eva Janssen	0211-9684-273 0211-9684-233
Assistenten/Vertreter	Dana Wald	0211-9684-439
Bedarfsplanung	Sara Thor	0211-9684-271
Berufsausübungsgemeinschaften	Beate Birmele Birgit Oltrogge	0211-9684-272 0211-9684-334
Fortbildungspunkte	Heidi Wallbaum	0211-9684-434
Medizinische Versorgungszentren	Beate Birmele Birgit Oltrogge	0211-9684-272 0211-9684-334
Registereintrag	Angelika Mikolajczak Andrea Naujoks	0211-9684-335 0211-9684-436
Zulassung	Beate Birmele Birgit Oltrogge	0211-9684-272 0211-9684-334
Zweigpraxen	Sara Thor	0211-9684-271

Zulassungsausschuss betreut

Der Zulassungsausschuss ist kein Gremium der KZV Nordrhein, sondern ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Zahnärzte und Krankenkassen und als solches rechtlich und organisatorisch selbstständig. Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses ist bei der Abteilung Register/Zulassung in der KZV angesiedelt.

Dieser paritätisch besetzte Zulassungsausschuss setzt sich bei alternierendem Vorsitz (Zahnärzte/Krankenkassen) aus jeweils drei Vertretern von Krankenkassen und Zahnärzteschaft zusammen. Angehende Vertragszahnärzte sollten, soweit möglich, mindestens drei bis sechs Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit bzw. vor dem geplanten Termin der Praxiseröffnung den Antrag auf Zulassung stellen. Solche Anträge müssen spätestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses vollständig einschließlich der dazugehörigen Unterlagen vorliegen. Auskünfte hierzu erteilen Beate Birmele und Birgit Oltrogge

Die Sitzungen, bei denen der Ausschuss die Eignung der Antragssteller für die Tätigkeit als Vertragszahnarzt feststellt, werden von Dr. Nadine Borucinski und Monika Kustos betreut. Sie prüfen auch die in den letzten Jahren immer häufigeren Anträge auf Gründung einer örtlichen oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft daraufhin, ob sie den zulassungsrechtlichen Anforderungen genügen.



Bei Fortbildungsveranstaltungen für angehende Vertragszahnärzte informieren Dr. Nadine Borucinski und Monika Kustos regelmäßig unter anderem über die zulassungsrechtlichen Aspekte.

Praxisabgabe und Praxisübernahme erleichtert

Die Abteilung Register/Zulassung unterstützt Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben wollen, in allen zulassungsrechtlichen Fragen. Dabei ist es unter anderem Ziel der Beratungen, eine möglichst reibungslose Übergabe an den Praxisnachfolger zu ermöglichen. Im Rahmen der Fortbildung werden auch zu den Themen „Praxisabgabe“ und „Praxisübernahme“ äußerst informative Veranstaltungen unter Federführung der Zahnärztekammer Nordrhein angeboten. ■

**Dr. Nadine Borucinski/Monika Kustos/
Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein**

Zulassung: FÜNF FRAGEN AN ...



Zahnarzt Mauritz Knuffmann, neu niedergelassener Vertragszahnarzt in Krefeld

... Zahnarzt Mauritz Knuffmann, neu niedergelassener Vertragszahnarzt

1 Herr Knuffmann, herzlichen Glückwunsch, seit Anfang des Jahres sind Sie niedergelassener Zahnarzt in einer Krefelder Berufsausübungsgemeinschaft. In kurzen Worten: Wie sieht Ihr beruflicher Werdegang aus?

Herzlichen Dank! Nach Abschluss meines Studiums an der Uni Witten/Herdecke im November 2017 sowie zweijähriger Tätigkeit als Vorbereitungsassistent in einer großen BAG in Krefeld habe ich zum 1. April 2020 die Hälfte ebenjener Praxis von meinem Vorgänger übernommen und bin seither gemeinsam mit meinem erfahrenen und geschätzten Kollegen Dr. Norbert Münsks als niedergelassener Vertragszahnarzt tätig.

2 Was war ausschlaggebend, sich für die Selbstständigkeit zu entscheiden?

Entgegen dem Zeitgeist ist der Beruf des Zahnarztes als freier Beruf für mich seit jeher untrennbar mit dem Begriff der Selbstständigkeit verbunden. Um wirklich unabhängig und vollumfänglich im Sinne unserer Patienten tätig sein zu können, ist die Selbstständigkeit meines Erachtens nach wie vor unverzichtbar.

Nichtsdestotrotz spielten die guten Voraussetzungen, die ich während meiner Zeit als Vorbereitungsassistent in der Praxis vorfinden durfte, eine wesentliche Rolle bei meiner Entscheidung zur frühen Niederlassung.

3 Niederlassungswilligen Zahnärzten bietet die Abteilung Register/Zulassung bereits vor der Praxisgründung weitreichende Hilfestellungen an. Welche Erfahrungen haben Sie während Ihrer Gründungsphase gemacht?

Die Mitarbeiter der Abteilung Register/Zulassung – hier insbesondere Frau Dr. Borucinski und Frau Kustos – waren uns im Rahmen der Niederlassung und der damit verbundenen Gründung einer neuen BAG eine große Hilfe, vor allem bei der Vielzahl an zulassungsrechtlichen Fragen. An dieser Stelle möchte ich mich dafür nochmals ausdrücklich bedanken!

Ich war allerdings überrascht von der Flut an Formularen, Erklärungen, An- und Abmeldungen, die einzureichen waren. Das habe ich mir in der heutigen Zeit einfacher und übersichtlicher vorgestellt. Gerade vor diesem Hintergrund war ich sehr dankbar für die kompetente Unterstützung seitens der KZV.

4 Wie haben Sie sich auf Ihr „kollegiales Gespräch“ vor dem Zulassungsausschuss vorbereitet?

Auf das Zulassungsgespräch habe ich mich mithilfe der BEMA-Ratgeber der KZV vorbereitet. Die meisten Positionen kennt man ja bereits aus dem täglichen Arbeitsalltag.

Einen Abrechnungskurs habe ich leider nicht besucht. Im Nachhinein hätte das die Vorbereitung aber sicher vereinfacht.

5 Haben Sie noch Tipps oder Anmerkungen für Ihre jungen Kollegen?

Machen Sie sich zuerst Gedanken über die Art Ihrer Niederlassung: Möchten Sie sich allein oder im Team niederlassen? Muss es wirklich eine Neugründung in absoluter A-Lage sein, oder wären Sie nicht doch froh, einen erfahrenen Kollegen zu haben, der die Praxis in Ruhe an Sie übergibt?

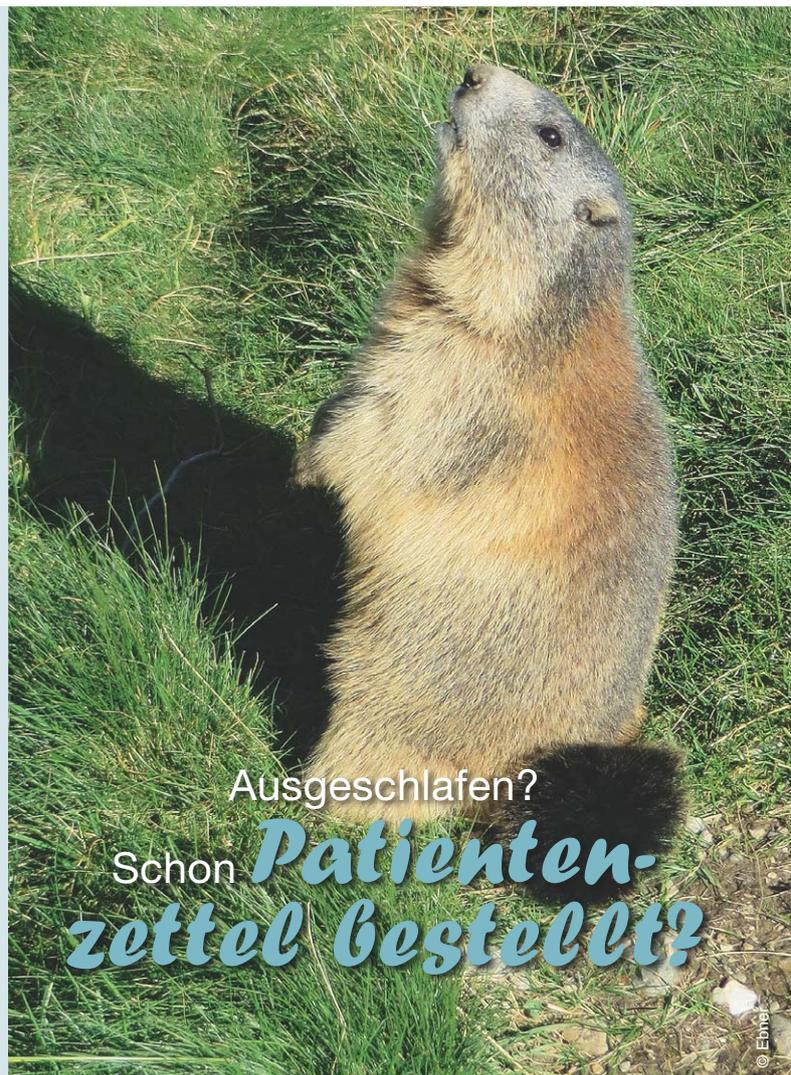
Sollten Sie eine Praxis übernehmen wollen, dann arbeiten Sie zuvor auch dort und lernen Abläufe und Patienten kennen! Die gewachsene Arzt-Patienten-Beziehung wird meines Erachtens oft unterschätzt. Es braucht Zeit, um in einen Patientenstamm reinzuwachsen, sicher aber noch mehr, sich einen ganz eigenen aufzubauen.

Vor allem jedoch: Trauen Sie sich! Mit Vernunft und Gelassenheit bei der Planung und im zahnärztlichen Alltag werden Sie und Ihre Patienten Ihre Selbstständigkeit jeden Tag als großes Geschenk wahrnehmen. ■

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen.

Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein



Ausgeschlafen?
Schon **Patienten-**
zettel bestellt?



Förmlich aufgeblüht!

Zahntipps Prophylaxe und Parodontitis

© Ebner

Die Umstellung der Zahntipps auf das attraktive Querformat geht weiter. Natürlich haben die Autoren aus dem Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein auch bei den Themen „Prophylaxe“ und „Parodontitis“ die Chance genutzt, Texte und Grafiken zu aktualisieren. Das Ergebnis kann sich sehen lassen!

Bereits im Frühjahr wurden die letzten Exemplare des Zahntipps „Parodontitis. Gesundes Zahnfleisch – Gesunder Mensch“ verschickt. Aus Kostengründen mussten weitere Interessenten ein bisschen vertröstet werden. Für einen kombinierten Auftrag mit dem Zahntipp „Prophylaxe. Gesunde Zähne, schönes Lächeln“ gab es von der Druckerei günstigere Konditionen. Die Zwischenzeit hat der Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein hervorragend genutzt und insbesondere den etwas älteren Text zu den Zahnfleischerkrankungen überarbeitet und nochmals aufgewertet.

Die Ausschussvorsitzende Dr. Susanne Schorr ist sehr zufrieden, dass die Arbeit trotz aller coronabedingten Erschwernisse weitergehen konnte: „Die letzten Wochen sind für den Öffentlichkeitsausschuss nicht leicht gewesen. Wir setzen uns normalerweise nach intensiver Vorarbeit in kleiner Runde zusammen, diskutieren sehr engagiert, aber freundschaftlich über Konzept, Text und Bebilderung unserer Medien für Patienten. Da wird auch an einzelnen Formulierungen noch so lange gefeilt, bis sie für Patienten verständlich und doch medizinisch korrekt sind. Die Umstellung auf digitale Kommunikation ist aber gut gelungen. Am Ende haben wir mit den beiden Zahntipps trotz Corona ein sehr schönes Ergebnis erreicht, das wir den Kollegen gerne präsentieren.“

Dem kann man nur zustimmen! Den Autorenteams ist es gelungen, den Lesern zahnmedizinisch und medizinisch profunde Informationen in verständlicher Weise optisch äußerst ansprechend zu vermitteln. Dass dabei ein schwieriger Spagat zu

meistern war, dürfte allen klar sein, die sich bei ihrer Patientenberatung regelmäßig einer solchen Herausforderung stellen müssen. Im individuellen Gespräch kann man sich jedoch immerhin am unterschiedlichen Vorwissen und Bildungsgrad des jeweiligen Patienten orientieren, die Zahntipps müssen mit Text und Bild eine möglichst große Bandbreite von Lesern erreichen.

Apropos individuelle Patientenberatung: Natürlich ersetzen die Zahntipps die wichtige persönliche Beratung des Patienten durch seinen Zahnarzt in keiner Weise. Aber sie können diese ergänzen und verfestigen unter dem Motto „Was man Schwarz auf Weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“. Es behält auch im Zeitalter digitaler Medien seine Gültigkeit, insbesondere, wenn es in einer so wertigen Form umgesetzt ist.

Den ganzen Mund im Blick

Auf acht Seiten enthält der Zahntipp „Parodontitis“ eine Menge wissenswerter Informationen. Das Autorenteam, bei dem sich das neue Mitglied des Öffentlichkeitsausschusses ZA Alexander Saenger gleich hervorragend einbrachte, hat eine doppelte Warnung an den Anfang gestellt:

- Entzündungen von Zahnfleisch und Zahnhalteapparat werden von den Patienten oft nicht oder zu spät bemerkt und dann unterschätzt.
- Die gravierenden Folgen können über den Zahnverlust – schlimm genug – hinaus den ganzen Körper durch Wechselwirkungen mit oder die Begünstigung von schwerwiegenden allgemeinmedizinischen Erkrankungen betreffen.

Darum ist es wichtig, dass dem Leser in der Broschüre auf der ersten Doppelseite direkt neben Beispielen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes erklärt wird, welche „Alarmsignale“ eine Zahnfleischerkrankung ankündigen. Die vielleicht wichtigs-

te Botschaft steht dann im Abschnitt „Das A und O: richtige Pflege und frühzeitiges Eingreifen“ der Informationsbroschüre: „Also ab zum Zahnarzt!“

Im zweiten Teil wird der Leser unter der Überschrift „Für jeden Patienten ein individueller Therapieplan“ über das systematische Vorgehen bei der PAR-Behandlung informiert, von der Diagnose über die notwendige Vorbehandlung etwa in Form einer Professionellen Zahnreinigung bis zur eigentlichen Therapie.

„An den Formulierungen feilt das Autorenteam so lange, bis sie für Patienten verständlich und doch medizinisch korrekt sind.“

Dr. Susanne Schorr

Das folgende Kapitel ist einem „Muss“ gewidmet: Zur lebenslangen Nachsorge gehört neben einer optimalen Mundhygiene auch die Professionelle Zahnreinigung mindestens zweimal im Jahr. Am Ende der Broschüre ermöglicht ein Test dem Leser, anhand von sieben Fragen zu ermitteln, ob sein Zahnfleisch „fit“ ist oder er baldmöglichst seinen Zahnarzt aufsuchen sollte.

Prophylaxe als Teamarbeit

Im zweiten aktualisierten Zahntipp dreht sich alles um die zahnmedizinische Prophylaxe. Auf 16 Seiten wird die breite Palette an Vorsorgemaßnahmen beleuchtet, von der Zahnhygiene zu Hause über die halbjährlichen Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt bis hin zur Professionellen Zahnreinigung. Idealerweise stehen am Ende „gesunde Zähne ein Leben lang“ und natürlich auch ein schönes Lächeln.

Zuerst erklärt das Autorenteam die Grundlagen einer wirkungsvollen Zahnputztechnik mit aussagekräftigen Abbildungen und stellt die wichtigsten Zahnpflegemittel von der Zahnbürste bis zum Zungenreiniger vor. Es folgt der Hinweis: „Halbjährliche Vorsorgeuntersuchung – zentraler Baustein der Prophylaxe“. Abschließend werden die „Prophylaxe beim Zahnarzt – das maßgeschneiderte Vorsorgepaket“ und die „Professionelle Zahnreinigung – bewährt seit Jahrzehnten“ erklärt. Die Broschüre endet mit der Mahnung: „Vorsorge ist besser als Nachsorge!“

Mit den beiden neuen Zahntipps und zwei bereits vorliegenden über „Zahnersatz. Kronen, Brücken und Prothesen“ sowie „Moderne Füllungstherapie. Hightech für die Zähne“ liegt jetzt ein ganzes Quartett aktualisiert und im neuen Format vor. Es kann bestellt werden! Wie gut die Zahntipps bei Zahnärzten und Patienten ankommen, belegt die große Nachfrage, die sich in

ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSS

UNTERSTÜTZT GUTEN PATIENTENSERVICE

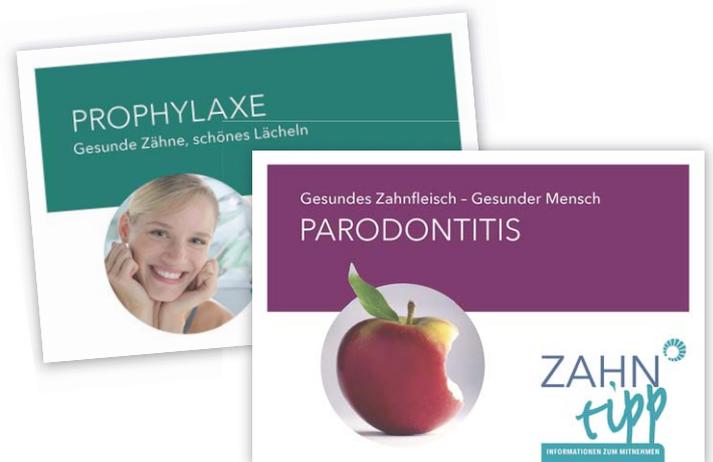
Der KZV-Öffentlichkeitsausschuss bietet den nordrheinischen Praxen unter anderem zehn Zahntipps und drei Patientenpässe an. Alle dienen dazu, die Prophylaxe zu fördern und Zahnärzte bei einem guten Patientenservice zu unterstützen. Verdeutlicht wird, dass nur der Zahnarzt Patienten kompetent beraten kann.

Das Spektrum der vom Ausschuss genutzten Medien reicht von „www.zahnpatienten.info“ über die Patientenzeitschrift ZahnZeit bis zur telefonischen Patientenberatung. Angesichts der Coronapandemie hat sich der Öffentlichkeitsausschuss entschieden, das Erscheinen der ersten Ausgabe 2020 der ZahnZeit in den Frühsommer zu verschieben.

eindrucksvollen Zahlen widerspiegelt: Die Gesamtauflage der zwölf Zahntipps und der drei Patientenpässe liegt mittlerweile über 1,85 Millionen Exemplaren.

Die zwei Millionen kommen langsam in Sicht, der Öffentlichkeitsausschuss arbeitet daran! ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



PARODONTITIS. GESUNDES ZAHNFLEISCH – GESUNDER MENSCH

Verfasst von Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Harald Holzer, Dr. Stefan Kranz, Zahnarzt Alexander Saenger und Dr. Susanne Schorr mit Unterstützung von Dr. Uwe Neddermeyer;

Düsseldorf 2020; 8 Seiten, Selbstkostenpreis 27 Cent

PROPHYLAXE. GESUNDE ZÄHNE, SCHÖNES LÄCHELN

Verfasst von Dr. Harald Holzer, Dr. Stefan Kranz, Dr. Heinz Plümer und Dr. Susanne Schorr mit Unterstützung von Susanne Krieger und Dr. Uwe Neddermeyer;

aktualisiert Düsseldorf 2020; 16 Seiten, Selbstkostenpreis 27 Cent

Bestellformular auf Seite 55 und unter

www.kzvn.de/fuer_die_praxis/downloads/publikationen



Bei Eltern gut angekommen

Aktualisierter Zahnärztlicher Kinderpass der KZV Nordrhein

Der Zahnärztliche Kinderpass hat sich bei den nordrheinischen Zahnärzten stets großer Beliebtheit erfreut. Erst recht gilt das für die überarbeitete Ausgabe, die in der Systematik an die neuen Frühuntersuchungen (FU) für Kinder ab dem ersten Zahndurchbruch angepasst wurde. Darum war schon nach wenigen Monaten der erste Nachdruck nötig.

Bei Zahnärzten und Eltern gut angekommen ist der nach Einführung neuer FU-Leistungen gründlich überarbeitete „Kinderpass“, den der Öffentlichkeitsausschuss unterstützt vom Vorstandsvorsitzenden Ralf Wagner 2009 verfasst hat. Insgesamt wurden seitdem weit über 200.000 Exemplare ausgeliefert. Jetzt haben die 25.000 des ersten Drucks der Neufassung nicht wie erwartet ein gutes Jahr, sondern nur wenige Monate gereicht.

Kariesentstehung erfahren. Angesprochen werden bereits die werdenden Mütter, die in dieser Lebensphase noch mehr für gesunde Zähne und ein gesundes Zahnfleisch tun sollten.

Wagner hatte sich schon seit langer Zeit und schließlich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die aus Sicht der Zahnmedizini-

„Der Zahnärztliche Kinderpass stellt zugleich ein hervorragendes Instrument zur Bindung der großen und kleinen Patienten an die Praxis dar.“

Ralf Wagner

schen Prophylaxe unsinnige Lücke zwischen dem ersten Zahndurchbruch und dem Beginn des IP-Programms Schritt für Schritt geschlossen wurde. Die seit Juli 2019 geltenden Regeln bestimmen seitdem auch Gliederung und Aufbau des Kinderpasses.

Das Bestellformular für den Kinderpass und die Zahntipps finden Sie auf Seite 55 sowie unter <https://www.kzvr.de/fuer-die-praxis/downloads/publikationen>.

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Eigentlich nicht verwunderlich, denn es handelt sich um ein inhaltlich und formal überzeugendes Instrument, um Eltern dazu zu bewegen, bereits vom ersten Zahndurchbruch an mit ihren Kindern in die Praxen zu kommen. Er soll bewirken, dass alle Kinder vom ersten Zahndurchbruch an regelmäßig untersucht werden. Außerdem können die Eltern schwarz auf weiß viel über Themen wie Daumenlutschen, richtiges Zähneputzen, zahn-gesunde Ernährung und





Sitzungstermine 2020

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

19. August 2020
23. September 2020
28. Oktober 2020

ABGABETERMIN

20. Juli 2020
24. August 2020
28. September 2020

SITZUNGSTERMIN

18. November 2020
16. Dezember 2020

ABGABETERMIN

19. Oktober 2020
27. November 2020

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.



„Standardtarif“, was ist das eigentlich?

Wissenswertes zum Standardtarif (Teil 1)

In den letzten Ausgaben haben wir uns mit dem Basistarif auseinandergesetzt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um den einzigen PKV-Tarif, bei dem die KZV Nordrhein für die Sicherstellung der Versorgung verantwortlich ist.

So gibt es auch den 1994 als ersten brancheneinheitlichen Tarif mit sozialer Schutzfunktion eingeführten Standardtarif. Der Standardtarif ist ein Sozialtarif für PKV-Versicherte mit geringem Einkommen.

Auch hier möchten wir die Informationen in zwei Teile aufteilen. Im ersten Teil soll es um allgemeine Fragen zum Standardtarif gehen, während im zweiten Teil konkreten Fragestellungen zu verschiedenen Versorgungsarten sowie dem Erfordernis von Heil- und Kostenplänen behandelt werden.

Versorgung im Standardtarif

Welchen Leistungsumfang hat der Standardtarif?

Der Leistungsumfang des Standardtarifs ist dem der GKV vergleichbar, aber nicht identisch. Zudem umfasst der Standardtarif auch einige darüber hinaus gehende Leistungen, z. B. FAL-Leistungen oder (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Implantatversorgung.

Ein im Basistarif oder Notlagentarif versicherter Patient darf nur Praxen aufsuchen, die zur vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt sind. Gilt dies auch im Standardtarif?

Nein! Im Standardtarif versicherte Patienten dürfen in jeder Zahnarztpraxis versorgt werden. Der Sicherstellungsauftrag für die Versorgung liegt allerdings bei der KZV.

Muss jeder zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Zahnarzt im Standardtarif versicherte Patienten versorgen?

Nein! Es besteht **keine Pflicht aller Vertragszahnärzte**, Versicherte im Standardtarif der PKV zu behandeln. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein hat gem. § 75 Abs. 3a SGB V die zahnärztliche Versorgung der in den brancheneinheitlichen Standardtarifen sowie dem brancheneinheitlichen Basistarif und

„Bitte wenden Sie sich an die
KZV-Vertragsabteilung,
wenn Sie weitere Fragen haben.“

Ihre Vertragsabteilung der KZV Nordrhein

dem Notlagentarif Versicherten mit den in diesen Tarifen versicherten zahnärztlichen Leistungen sicherzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vollzieht sich die Versorgung der Standardtarifversicherten außerhalb des Systems vertrags(zahn)ärztlicher Versorgung und führt die Übertragung des diesbezüglichen Sicherstellungsauftrags auf die KZV Nordrhein nicht zu einer unmittelbaren Erstreckung der gesetzlichen Behandlungsverpflichtung des Vertrags(zahn)arztes auf diese Patientengruppe.

Dennoch hat auch der im Standardtarif versicherte Patient grundsätzlich einen Anspruch auf freie Zahnarztwahl. Dies bedeutet konkret, dass die KZV Nordrhein im Einzelfall dafür Sorge zu tragen hat, dem im Standardtarif versicherten Patienten die wohnortnahe Versorgung zu den Bedingungen des Standardtarifs zu ermöglichen.

Sofern Sie einen im Standardtarif versicherten Patienten nicht versorgen möchten, bitten wir Sie, den Patienten an die zuständige **Verwaltungsstelle** der KZV Nordrhein zu verweisen, damit dem Patienten von dort aus eine Praxis benannt werden kann, die nach den Bedingungen des Standardtarifs versorgt.

Bitte beachten Sie, dass eine **Schmerzbehandlung** oder eine Versorgung im **Notdienst** nach den Bedingungen des Standardtarifs nicht abgelehnt werden darf.

Anwendung der GOZ bzw. GOÄ

Gibt es Gebührensätze, die von der PKV maximal erstattet werden?

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei einem im Standardtarif versicherten Patienten trotz des beschränkten Leistungsumfangs um einen PKV-Patienten handelt. Die Abrechnung erfolgt daher nach GOZ bzw. GOÄ.

Es ist gesetzlich geregelt, dass Gebühren für die Leistungen nach der **GOZ** nur bis zum 2fachen des Gebührensatzes der GOZ berechnet werden dürfen.

Für Leistungen nach der **GOÄ** gelten teilweise andere maximale Gebührensätze. So setzt der Gesetzgeber fest, dass GOÄ-Leistungen aus dem **Abschnitt M** (Laboratoriumsuntersuchungen) und **GOÄ-Position 437** (Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen einer Intensivbehandlung) maximal bis zum 1,16fachen des GOÄ-Gebührensatzes berechnet werden dürfen. Leistungen aus den **Abschnitten A** (Gebühren in besonderen Fällen), **E** (Physikalisch-medizinische Leistungen) und **O** (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie) dürfen nur bis zum 1,38fachen Gebührensatz berechnet werden. Für **sämtliche andere GOÄ-Leistungen** gilt eine Beschränkung auf den 1,8fachen GOÄ-Gebührensatz.

Zwischen der Zahnärzteschaft und dem PKV-Verband existieren keine Vereinbarungen, nach denen diese Gebührensätze unterschritten werden müssen.

Vereinbarungen mit dem Patienten

Darf ich GOZ-Leistungen, die mit GKV-Leistungen vergleichbar sind, über dem 2fachen Gebührensatz mit dem Patienten abrechnen?

Die Antwort lautet: Ja! Es besteht, insbesondere auf Grund der Besonderheiten des konkreten Behandlungsfalles, nach unserer Auffassung immer die Möglichkeit, dass Zahnarzt und



Patient gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ eine Vergütung oberhalb des 2,0fachen Steigerungsfaktors vereinbaren.

Wir möchten hierzu insbesondere auf Ihre zivilrechtlichen Informationspflichten in Textform sowie auf unsere Veröffentlichungen im Informationsdienst 01/2014 vom 07.03.2014 hinweisen.

Sofern es sich um eine **Schmerzbehandlung** oder eine Versorgung im **Notdienst** handelt, möchten wir auf Grund der Drucksituation für den Patienten von einer Änderung des Gebührensatzes indes abraten.

Dürfen mit einem Patienten Leistungen, die nicht mit GKV-Leistungen vergleichbar sind, vereinbart werden?

Entspricht bei einer im Standardtarif versicherten Person die Versorgung erkennbar nicht dem Behandlungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, greifen die Bestimmungen des Standardtarifs zu einer Faktorenbindung nicht mehr. Der Patient hat die Behandlungskosten dann grundsätzlich privat zu tragen und muss mit seiner PKV klären, ob diese einen Zuschuss leistet. Eine solche Leistung sollte mit dem Patienten gesondert vereinbart werden.

Dies gilt nach unserer Auffassung auch bei Leistungen, die zwar Leistungsinhalt des Standardtarifs sind, aber außerhalb des Behandlungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung liegen. So sieht der Standardtarif z. B. eine Erstattung für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie implantologische Leistungen, begrenzt auf das Einbringen von zwei Implantaten in den zahnlosen Unterkiefer und den darauf zu befestigenden Zahnersatz, vor.

Zahnärztliche Versorgung
von Pflegebedürftigen sicherstellen (Teil 1)
RZB 2–2020, S. 6



Zahnärztliche Versorgung
von Pflegebedürftigen sicherstellen (Teil 2)
RZB 3–2020, S. 20

Wissenswertes zum Basistarif (Teil 1)
RZB 4–2020, S. 32



Wissenswertes zum Basistarif (Teil 2)
RZB 5–2020, S. 32



**Wissenswertes zum Standardtarif
(Teil 1)**

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Auch hier möchten wir auf Ihre zivilrechtlichen Informationspflichten in Textform sowie auf unsere Veröffentlichungen im Informationsdienst 01/2014 vom 07.03.2014 hinweisen.

Zudem möchten wir im Fall einer **Schmerzbehandlung** oder eine Versorgung im **Notdienst** auf Grund der Drucksituation für den Patienten von einer entsprechenden Vereinbarung abraten.

Der Leistungsumfang des Standardtarifs umfasst teilweise Leistungen, die den GKV-Leistungsumfang übertreffen (z. B. FAL-Leistungen, Implantate oder KFO-Leistungen). Bin ich in diesem Fall auch an den 2fachen Gebührenfaktor gebunden?

Nein! Bei Leistungen, die zwar Leistungsinhalt des Standardtarifs sind, aber außerhalb des Behandlungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung liegen, sind Sie nach unserer Auffassung nicht an die gesetzlich geregelten Gebührenfaktoren gebunden.

Wir möchten hier nochmals auf Ihre zivilrechtlichen Informationspflichten in Textform sowie auf unsere Veröffentlichungen im Informationsdienst 01/2014 vom 07.03.2014 hinweisen.

Immer wieder kürzt die PKV die Höhe der Erstattung. Wie kann ich den Patienten bei Streitigkeiten mit der PKV über Umfang und Höhe der Erstattung unterstützen?

Bei Streitfragen über Umfang und Höhe der Erstattung mit der PKV muss sich der Patient selbst mit dieser auseinandersetzen. Dies erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg. Um in einem solchen Fall keine Kosten zu verursachen, kann dem Patienten allerdings vorgeschlagen werden, dass er sich an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung wenden könne. Der Ombudsmann soll die Möglichkeit bieten, Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich ohne ein Gerichtsverfahren zu schlichten. Er soll in jedem Stadium des Verfahrens zwischen den Beteiligten vermitteln und möglichst eine Versöhnung erreichen. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage <https://www.pkv-ombudsmann.de> zu erfahren. ■

Ihre Abteilung Vertragswesen der KZV Nordrhein



Notlagentarif –
demnächst

Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen



Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter

Im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zwischen der KZV Nordrhein und den Krankenkassen kommt dem vereinbarten Gutachterverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Es steht und fällt mit der Qualität der beteiligten Gutachter.

Mit seiner jahrelangen Tätigkeit als ZE-Gutachter in Oberhausen hat Herr Dr. Heinrich Buchholz mit dazu beigetragen, dass in Nordrhein die einvernehmlich bestellten Gutachter, die wir aus der Reihe unserer Vereinigungsmitglieder den Krankenkassen vorgeschlagen haben, erfolgreich tätig sein konnten. Dadurch hat er diese für die Zahnärzteschaft wichtige Einrichtung unterstützt, die nicht zuletzt auch der Qualitätssicherung dient.

Wir möchten ihm auf diesem Wege herzlich für die in all den Jahren geleistete Arbeit danken. Unter oftmals nicht einfachen Bedingungen und Anforderungen hat er in kollegialer Weise zum Wohle aller Beteiligten sein Amt versehen und auch seine Freizeit dafür geopfert.

Der Vorstand bedankt sich – auch im Namen der gesamten Kollegenschaft – für das langjährige Engagement als einvernehmlich bestellter Gutachter der KZV Nordrhein und wünscht für die Zukunft alles Gute!

Name/Ort	Bereich	Ende der Gutachtertätigkeit
Dr. Heinrich Buchholz, Oberhausen	Gutachter für Zahnersatz	30. Juni 2020



Neubenennung der Vertragsgutachtertätigkeit

Der Vorstand bedankt sich bei Herrn Dr. Jochen May für die Bereitschaft zur Ausübung dieses verantwortungsvollen Ehrenamtes herzlich und verbindet hiermit den Wunsch auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit. Auch im Namen der gesamten nordrheinischen Zahnärzteschaft wünscht er dem Kollegen für sein neues Amt als einvernehmlich bestellter Gutachter viel Erfolg!

Name/Ort	Bereich	Beginn der Gutachtertätigkeit
Dr. Jochen May, Köln	Gutachter für Zahnersatz	1. April 2020

Weitere Veränderungen im Gutachterwesen werden in den nächsten Ausgaben des RZB bekanntgegeben.

Stand der vertragszahn- ärztlichen Versorgung in Nordrhein



zum 31. Dezember 2019 gem. § 95 Abs. 1b Satz 4 SGB V

Planungsbereich	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad	Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung
Düsseldorf	499,5	112,6
Duisburg	298,8	85,1
Essen	351,3	105,8
Krefeld	182,3	88,9
Mönchengladbach	161	116,8
Mülheim (Ruhr)	103	107,8
Oberhausen	126,6	87,5
Remscheid	88,2	72,3
Solingen	127,5	57,6
Wuppertal	281,6	74,8
Kleve, Kreis	185,3	88,9
Mettmann, Kreis	288,9	96,7
Rhein-Kreis Neuss	270,7	99,7
Viersen, Kreis	177,8	93,2
Wesel, Kreis	274,2	98,1
Aachen	200	102
Bonn	256,2	111
Köln	847,5	100,7
Leverkusen	130,3	79,4
Aachen, Kreis	183,2	96,1
Düren, Kreis	156,5	85,9
Rhein-Erft-Kreis	278,1	106,9
Euskirchen, Kreis	114,4	79,8
Heinsberg, Kreis	150,7	83,4
Oberbergischer Kreis	162,5	85,5
Rheinisch-Bergischer Kreis	168,7	116
Rhein-Sieg-Kreis	356,6	104,9

Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein



HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



TEILHABEN UND VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN



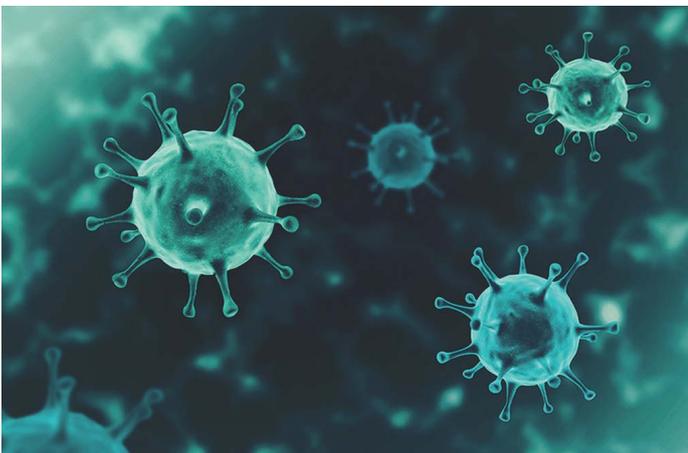
Berufsausübung

Erstellt am: 27. April 2020

Ein Interview mit Zahnarzt Alexander Saenger

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



SCHUTZMASSNAHMEN IN ZEITEN DER PANDEMIE



Praxisorganisation

Erstellt am: 06. April 2020

Bei geänderter Gefährdungslage muss der Praxisbetreiber Schutzmaßnahmen ggf. anpassen und alles Notwendige veranlassen, um einer möglichen Gefährdung der Patienten und Beschäftigten durch Infektionserreger entgegenzuwirken.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



Konsequentes Handeln in Krisenzeiten

2. Kammerversammlung der Legislaturperiode 2020 bis 2024

Für das neu gewählte Präsidium und den Vorstand der Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein war die 2. Kammerversammlung am 9. Mai 2020 in Pulheim in mehrfacher Hinsicht eine Premiere. Nicht nur, dass der Haushalt 2020 erst in der Mitte des Haushaltsjahres beschlossen werden konnte, auch die Hygieneanforderungen wegen des Coronavirus an eine solche Veranstaltung stellten die Organisatoren in der Verwaltung der ZÄK Nordrhein, aber auch die Delegierten vor Ort vor eine vollkommen neue Situation. Einhellige Meinung nach der Sitzung, deren Durchführung durch die entscheidenden Stellen erst sehr kurzfristig genehmigt wurde, war jedoch, dass die Verwaltung der ZÄK Nordrhein eine organisatorische Meisterleistung zum Infektionsschutz vollbracht hatte.

Nachdem alle Delegierten ihren Platz im Kultur- und Medienzentrum der Stadt Pulheim eingenommen hatten und nach dem namentlichen Aufruf der stimmberechtigten Kammerversammlungsmitglieder und der Feststellung der Beschlussfähigkeit – 103 der 121 Delegierten waren anwesend – stand zunächst die Fortführung der Wahlen aus der konstituierenden Kammerversammlung am 8. Mai 2020 auf der Tagesordnung. In einem Wahlmarathon von mehreren Stunden wurden die Ausschüsse bzw. Referenten und ihre Stellvertreter sowie die Delegierten und die Stellvertreter für die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer gewählt. (Übersicht über die Besetzung der verschiedenen Gremien s. S. 38)

Der Präsident der ZÄK Nordrhein, Dr. Ralf Hausweiler, begann seinen Bericht mit einem Resümee der letzten Wochen: Sicherlich sei es für alle Anwesenden eine turbulente, teils bedrückende, immer noch nicht in allen Facetten vorstellbare, aber inzwischen real gewordene Krisensituation gewesen.

Berufsstand gut vorbereitet

Die Dynamik der Ereignisse verunsichere alle gleichermaßen und zutiefst. Trotz aller Vermutungen und Unsicherheiten rund um die Entwicklung des Infektionsgeschehens sei eines allerdings sicher: „COVID-19 wird uns im Privaten und als Zahnärztinnen und Zahnärzte auch in den Praxen leider noch lange begleiten.“ Darauf müssten sich alle Zahnarztpraxen einstellen, sagte der Präsident. Die Voraussetzungen und die Vorbereitung im Berufsstand seien dazu sehr gut. Ein umfangreiches Hygienemanagement unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der RKI-Richtlinien sei bereits seit Jahren fest etabliert. Darüber hinaus seien weitere Empfehlungen zum Hygienemanagement in der Pandemie seitens der Zahnärztekammer und des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) erarbeitet worden.

Die ZÄK Nordrhein habe schon früh auf eine umfassende sachliche Information der Mitglieder auf der kammereigenen Homepage gesetzt. Die Zugriffszahlen für die eigens eingerichtete Corona-Sonderseite – knapp 190.000 Besuche wurden seit der Liveschaltung gezählt, verglichen mit 340.000 Besuchen auf der gesamten Webseite im Jahr 2019 – belegten den großen Informationsbedarf der Zahnärztinnen und Zahnärzte. Gemeinsam mit der KZV Nordrhein habe man sich auch schriftlich an die Kollegenschaft gewandt und erklärt, dass auch in Pandemiezeiten der Zahnarzt mit seinen Patienten die erforderliche Behandlung verantwortlich durchführt. Einschränkungen auf reine Notfallbehandlungen habe es in Nordrhein nie gegeben und gebe es heute auch nicht.

„Wenn wir eine medizinische Disziplin sind, dürfen wir uns in dieser Krise nicht wegducken. Wir müssen für unsere Patienten da



Der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Ralf Hausweiler, wies darauf hin, dass COVID-19 auch die Zahnärzte in den Praxen noch lange begleiten wird. Die Voraussetzungen und Vorbereitung im Berufsstand seien dazu sehr gut.

sein und mit Vernunft, Augenmaß und gesundem Menschenverstand agieren“, zitierte der Präsident aus einem offenen Brief des DGZMK-Präsidenten Prof. Dr. Roland Frankenberger. Am Ende sei durch das Krisenmanagement von Kammer und KZV in Nordrhein erreicht worden, dass in den Praxen weiter behandelt werden konnte und behandelt wird, ganz im Gegensatz zu anderen Bundesländern.

Der Vizepräsident ergänzte, mit den Vorwürfen, untätig zu sein, kein Ohr für die Kollegen vor Ort zu haben und eigene Interessen zu priorisieren, könne man umgehen. „Was wir allerdings nicht akzeptieren, sind Vorwürfe, Beleidigungen und Anschuldigungen gegenüber Verwaltungen, die für Sie und unseren Berufsstand arbeiten,“ verwehrte er sich.

Konsequente Weiterbehandlung

„Eine gute Mundgesundheit ist die beste Voraussetzung für einen gesunden Gesamtorganismus, eine gesunde Mundhöhle die Voraussetzung für ein gutes Immunsystem. Gerade in einer Pandemielage ist dies immens wichtig“, so Dr. Hausweiler. Die zahnmedizinische Behandlung sei eben nicht auf Monate und Jahre hinaus elektiv aufschiebbar, keine medizinische Behandlung sei das.

Ebenso sichere die konsequente Weiterbehandlung die Existenz der Zahnarztpraxen. Die gesunkenen Patientenzahlen der vergangenen Wochen, insbesondere durch teilweise unverantwortliche Veröffentlichungen und offene Briefe begründet, haben viele Praxen in Existenznöte gebracht. Die langfristigen Folgen für die zahnärztliche Versorgung in Nordrhein könne man momentan nur schwer abschätzen. Aber schon jetzt seien Behandlungsrückgänge von 40 bis 50 Prozent von den KZVen vermerkt worden. Auch sei verstärkt vom Kurzarbeitergeld Gebrauch gemacht worden. Erste Schätzungen gingen davon aus, dass je nach Bundesland 60 bis 90 Prozent aller Zahnarztpraxen von dieser finanziellen Unterstützung seitens des Staats Gebrauch machten. Eine fehlerhafte Rechtsauffassung der Bun-



Sehr umfassend erläuterte der Vizepräsident, Dr. Thomas Heil, dass es sich bei den freiwilligen Zuschüssen der Zahnärztekammer Nordrhein an die Fachkundeführer nach eingehender juristischer Überprüfung um rechtmäßige Zuschüsse handelt.

desagentur für Arbeit habe zunächst zu abgelehnten Anträgen auf Kurzarbeitergeld geführt. Inzwischen sei aber durch gemeinsame Anstrengungen auf Landes- und Bundesebene von ZÄK und KZV Nordrhein sowie von BZÄK und KZBV erreicht worden, dass Kurzarbeitergeld auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte als finanzielle Hilfe zur Verfügung steht und die Anweisung des Bundesministeriums und der Bundesagentur für Arbeit zurückgenommen wurde.

Die gemeinsamen Anstrengungen von Kammer und KZV Nordrhein gingen nun dahin, die Behandlungszahlen in den kommenden Wochen und Monaten wieder zu steigern. Ein für Mitte Mai geplantes gemeinsames Pressebriefing mit NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann werde dann hoffentlich auch in die Öffentlichkeit die Botschaft tragen, dass Patienten auch in Pandemiezeiten in den Zahnarztpraxen sicher seien.

In diesem Zusammenhang kritisierte Dr. Heil die Forderung, ein Zahnarztbesuch müsse derzeit nicht stattfinden, außer im Schmerzfall. Diese könne, wie in Baden-Württemberg ab 10. April 2020 per Rechtsverordnung geschehen, schnell Wirklichkeit werden. Auch in Nordrhein sei man von einer solchen Verordnung nicht weit entfernt gewesen. „Wir Zahnärzte lassen unsere Patienten nicht allein. Das haben wir bislang nicht getan, und das werden wir auch in diesen Zeiten nicht tun“, so Dr. Heil.

Im Folgenden ging Dr. Heil auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schließung von Zahnarztpraxen ein, die abgesehen von einer behördlichen Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz nicht ohne Weiteres möglich ist. Das deutsche Recht kenne keine Entschädigungen aufgrund rechtmäßigen Behördenhandelns, es sei denn, dem Betroffenen werde dadurch ein sogenanntes Sonderopfer abverlangt. Da Praxis-schließungen sämtliche Zahnärzte betreffen, würde das Merkmal des Sonderopfers fehlen. „Seien Sie bitte vorsichtig mit Ihren Wünschen, damit diese nicht ungewollt in Erfüllung gehen“, warnte Dr. Heil.

Den von Bundesgesundheitsminister Spahn schon früh in der Presse angekündigten, aber dann durch das SPD-geführte Finanzministerium zum bloßen Darlehen abgeschwächten und erst Anfang Mai per Verordnung in Kraft getretenen „Schutzschirm“ für Vertragszahnärzte bezeichnete der Präsident als „Unverschämtheit, Unverfrorenheit und ein[en] Schlag ins Gesicht der Zahnärzte“. Die Politik stufe die vertragszahnärztliche Versorgung als nicht schützenswert ein. Die Zahnärzteschaft werde mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Krise allein gelassen. Dies konterkariere das Engagement der Zahnärzte für ihre Patienten aufs Tiefste.

Einnahmeausfall im KHI

Auch auf die ZÄK Nordrhein habe die aktuelle Krise extreme Einflüsse. Sämtliche Fortbildungen im Karl-Häupl-Institut (KHI) seien seit dem entsprechenden Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW Mitte März zunächst einmal bis zu den Sommerferien abgesagt worden. Die schriftlichen Abschlussprüfungen der ZFA-Auszubildenden, die eigentlich Ende März hätten stattfinden sollen, würden just an diesem Wochenende unter strengsten Hygienevorschriften nachgeholt. Für die OBF-Prüfungen, die ebenfalls verschoben werden mussten, stehe noch kein neuer Termin fest.

Der Einnahmeausfall des KHI sei noch nicht abzusehen, werde aber von den Fachabteilungen auf circa 40 bis 50 Prozent – auf das ganze Jahr bezogen – geschätzt. Keiner könne momentan absehen, welches Niveau die Teilnehmerfrequenz in diesem Jahr noch erreichen könne, selbst wenn die Einschränkungen wieder aufgehoben seien. Das Institut entwickle daher intensiv die Konzepte für Onlinefortbildungen weiter.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer seien in einer Mitarbeiterversammlung Anfang April 2020 darüber informiert worden, dass in einzelnen Abteilungen gegebenenfalls Kurzarbeit eingeführt werden müsse, berichtete der Präsident. Deswegen habe der Vorstand anschließend die Erklärung „Solidarbeitrag des Präsidiums und des Vorstandes der ZÄK Nordrhein zu den zu erwartenden Einnahmeverlusten durch SARS-CoV-2 im Bereich des Karl-Häupl-Institutes“ formuliert (Erklärung TOP 9.6, S. 37), um ein Solidaritätssignal in die Belegschaft zu senden.

Für den noch zu verabschiedenden Haushalt 2020 und auch für die kommenden Jahre seien die Einnahmeverluste des KHI ebenso wie die prognostizierten Einnahmerückgänge bei den Mitgliedsbeiträgen – sei es wegen Stundungen oder Praxisinsolvenzen – natürlich eine zusätzliche Belastung.

Haushaltssanierung im Fokus

Dr. Hausweiler betonte noch einmal, dass die Haushaltssanierung und die Erstellung von Konzepten für die wesentlichen Ausgabenbereiche – Mietflächen, Personalstruktur, EDV und Karl-Häupl-Institut – die zentralen Themen dieser Legislaturperiode seien. Die in der Kammerversammlung vom November 2019 beschlossene externe Prüfung der Haushalts- und Wirt-



Der Vorsitzende der KZBV, Dr. Wolfgang Eßer, machte deutlich: „Gerade in dieser Krise werden wir beweisen, dass wir einen ärztlichen Auftrag haben und für unsere Patientinnen und Patienten da sind und sie auch in dieser Situation versorgen werden.“

schaftspläne von Zahnärztekammer und ZÄK-NR Service GmbH durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei in den letzten Wochen durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen worden. „Es war richtig, den Antrag zu stellen, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der aktuellen Wirtschafts- und Vermögenslage der ZÄK Nordrhein sowie der Prüfung der Plausibilität der Haushalts- und Wirtschaftspläne von Kammer und ZÄK-NR Service GmbH zu beauftragen. Der Haushalt war nicht transparent, und er war auch nicht plausibel“, stellte Dr. Hausweiler klar. Man sei sicher, den Delegierten nun einen transparenten und plausiblen Haushalt vorlegen zu können.

Dr. Hausweiler und Dr. Heil erläuterten, dass zur Konsolidierung des Haushalts die derzeitige Mietfläche der ZÄK am Seestern reduziert und damit der Mietpreis gesenkt werden solle. Mehrere Gespräche mit dem Vermieter hätten bereits stattgefunden, und es wurde in Aussicht gestellt, das komplette zweite Obergeschoss gegen eine entsprechende Mietminderung zurückzunehmen. Parallel habe man mit dem VZN über die Anmietung einer Immobilie gesprochen und ein geeignetes Objekt mit einer Fläche von rund 3.600 m² in Neuss gefunden, das nach einer ersten Grobplanung alle räumlichen Voraussetzungen für das Karl-Häupl-Institut, die Offene Bausteinfortbildung und die Verwaltung erfülle. Da man aus dem aktuellen Mietvertrag zum 31. Oktober 2023 ausscheiden könne, müsse für diesen Zeitraum ebenfalls noch eine Lösung gefunden werden.

Auch wenn man nicht am aktuellen Standort bleiben sollte, seien für die Instandhaltung z.B. der Sanitäreinrichtungen im KHI, die in den Sommerferien starten solle, dringend Investitionen erforderlich, um den Fortbildungsbetrieb im KHI fortführen zu können. Ebenso müsse in die technisch defekten Phantomarbeitsplätze und die zahnärztlichen Behandlungseinheiten im Boxensaal investiert werden. Hier könnten durch Einzellösungen im Gegensatz zu einem Gesamtkonzept die Investitionskosten stark reduziert werden. Mit dem geplanten Maßnahmenpaket für die technische Ausstattung im KHI Anfang September sei auch in die Zukunft investiert, da diese auch bei einem eventuellen Umzug nicht verloren seien.

Freiwillige Zuschüsse zur Lehrervergütung

Der Vizepräsident Dr. Thomas Heil widmete sich ausführlich dem Thema Qualität in der Ausbildung und freiwillige Zuschüsse zur Lehrervergütung des Landes. Zur Sicherung der Qualität, so stellte er fest, brauche man Zahnärztinnen und Zahnärzte im Berufsschulunterricht. Die ZÄK Nordrhein gewährt diesen Fachlehrern einen freiwilligen Zuschuss als zusätzliche Entschädigung wegen der Abwesenheit aus der Praxis während der Lehrertätigkeit, um genügend Zahnärzte für den Fachkundeunterricht an den Berufsschulen gewinnen zu können. Die eingehende juristische Überprüfung habe ergeben, dass es sich bei diesen Zuschüssen um rechtmäßige Zuschüsse handle. Diese Rechtsauffassung der ZÄK Nordrhein werde durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie durch Entscheidung des Bundessgerichtshofs im Zusammenhang mit vergleichbaren Zuschüssen der Rechtsanwaltskammer an ihre für die Ausbildung der Steuerfachangestellten tätigen Rechtsanwälte bestätigt.

Seit dem 1. Januar 2020 befinde sich die ZÄK Nordrhein in der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 Gemeindeordnung und dürfe ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sei oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar seien. Da es sich bei der Bezuschussung der Fachlehrer um keine gesetzliche Aufgabe der ZÄK Nordrhein handle, sei die Einstellung der Zuschusszahlungen zum 1. Januar 2020 mit Beginn der vorläufigen Haushaltsführung erfolgt und nach Beratung durch die Aufsicht geboten gewesen. Über die aktuelle Situation seien alle betroffenen Fachlehrer zeitnah Anfang des Jahres 2020 und umfassend informiert worden.

Im Folgenden erläuterte Dr. Heil den Antrag des Vorstands zur Änderung der freiwilligen Bezuschussung der nebenberuflich/ nebenamtlich tätigen Fachlehrer (Antrag TOP 9.1, S. 36), die unter der Voraussetzung der Genehmigung des Haushalt 2020 ab dem 11. Mai 2020 gelten soll. „Wir alle wollen weiter Zahnärzte als Fachkundefachlehrer haben, und wir alle finden vierhändiges Arbeiten besser, als allein am Stuhl zu stehen.“ Mit diesem Appell bat Dr. Heil die Delegierten um breite Zustimmung zum Antrag des Vorstands.

Approbationsordnung und Gleichwertigkeitsprüfung

Parallel zu den Herausforderungen durch Corona und den Haushalt habe man sich in den letzten Monaten seit Beginn der Legislaturperiode aber auch noch mit anderen Dingen auseinandersetzen müssen, so der Präsident. Als Beispiel nannte er die neue Approbationsordnung für Zahnärzte. Die angesichts der aktuellen Pandemielage aus Sicht der Universitäten nachvollziehbare Verschiebung der Umsetzung um ein Jahr habe leider den ärgerlichen Effekt, dass die Gleichwertigkeitsprüfung weiterhin nicht bundeseinheitlich geregelt sei und man daher in Nordrhein immer noch mit den sogenannten „Prüfungstouristen“ rechnen müsse. Die ZÄK Nordrhein stehe in intensivem Austausch mit dem MAGS NRW und dem Wissenschaftsministerium NRW, um ein Inkrafttre-



Der stellvertretende KZV-Vorsitzende, ZA Lothar Marquardt, sprach dem Kammerpräsidenten, Dr. Hausweiler, und dem KZV-Chef, ZA Ralf Wagner, seinen besonderen Dank aus für ihr unerbittliches Nachfassen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld.



Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer, zeigte sich bestürzt darüber, dass die Zahnmedizin als integraler Bestandteil der Medizin von der Politik nicht als systemrelevant angesehen werde.

ten der relevanten Regelungen aus der Approbationsordnung bereits zum 1. Oktober 2020 zu erreichen. (Am 15. Mai 2020 wurden diese Regelungen im zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundesrat beschlossen. Die Redaktion)

Anschließend richteten der Präsident Dr. Hausweiler und der Vizepräsident Dr. Heil ihren herzlichen Dank an Dr. Wolfgang Eßer, Martin Hendges und Dr. Peter Engel, die auf Bundesebene schier Unmögliches geleistet hätten, und an Ralf Wagner, Lothar Marquardt und Andreas Kruschwitz „für die großartige, intensive Zusammenarbeit hier in Nordrhein und ihre unermüdliche Einsatzbereitschaft“.

Aussprache zum Bericht des Präsidiums

Erster Redner zur Aussprache über den Bericht des Präsidiums war der Vorsitzende der KZBV, Dr. Wolfgang Eßer. Schon zu Beginn der Pandemie sei der Appell an die Kollegenschaft gerichtet worden: „Wir Zahnärzte bekennen uns zu unseren beruflichen, ärztlichen und ethischen Verpflichtungen. Gerade in dieser Krise werden wir beweisen, dass wir einen ärztlichen Auftrag haben und für unsere Patientinnen und Patienten da sind und sie auch in dieser Situation versorgen werden.“



Nach dem Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Dr. Thorsten Flägel, mit Vorlage des Prüfberichts der Kommuna-Treuhand GmbH wurde dem Vorstand durch die Delegierten für den Jahresabschluss 2018 Entlastung erteilt.



Unter dem TOP 7. berichtete der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Dr. Ernst Goffart, dass die Ausschussmitglieder dem vorgelegten Haushaltsvoranschlag nach kritischer Durchsicht ihre einstimmige Zustimmung erteilt haben. Diesem Votum schlossen sich die Delegierten mit großer Mehrheit an.

Aus seiner langjährigen Erfahrung wies der KZBV-Chef darauf hin, dass Politik ein schwieriges diplomatisches Geschäft sei, in dem es um mehr als nur eine Meinung gehe. Man könne mit allen Mitteln arbeiten und voller Überzeugungskraft argumentieren, habe aber dennoch keine Gewähr dafür, dass Politik das tue, was man selbst für richtig halte.

So habe man seit dem Beginn der Krise am 18. März im Corona-Krisenstab des BMG unmissverständlich bei Anwesenheit des Bundesgesundheitsministers und aller Verantwortlichen im Gesundheitswesen auf die dringende Notwendigkeit eines Schutzschirms für die Zahnärzteschaft verwiesen und gefordert, im Krankenhausentlastungsgesetz berücksichtigt zu werden. Dies habe man in einem Konzept auf Prognosedaten, deutlich belegt. Dennoch seien die Zahnärzte bekanntermaßen in diesem Gesetz nicht berücksichtigt worden, aber dies solle im Rahmen einer Folgeregelung geschehen. Dennoch habe sich die Regierungskoalition darauf verständigt, „den Zahnärzten mitnichten einen Schutzschirm zu geben“. Das, was in der Verordnung Gesetzescharakter erhalten habe, sei eine Liquiditätshilfe für die Zahnärzte.

Dr. Eßer stellte weiter fest, dass die durch Corona bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Zahnärzte wahrscheinlich auf 2021 und 2022 verlagert werden. Diese Ungleichbehandlung halte er für eine nicht akzeptable Herabwürdigung und Desavouierung des Berufsstands. Die politischen Verantwortlichen stuften die vertragszahnärztliche Versorgung weder als schützenswert noch als förderungswürdig ein. „Sie lassen die Zahnärzte mit ihren existenziellen Problemen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Krise völlig allein“, so Dr. Eßer. Zwar enthalte die Verordnung vom 4. Mai 2020 eine Evaluationsklausel, nach der das BMG am 15. Oktober 2020 einen Bericht über die Auswirkungen der Krise auf die Vertragszahnärzteschaft vorlegen müsse. Er gehe aber nicht davon aus, dass sich schon im Oktober hieraus ableitend eine Änderung der Politik ergebe. Wenn die Krise hoffentlich einmal überstanden sei, müsse man gemeinsam prüfen, „was falsch gelaufen ist“.

Insofern appellierte der KZBV-Chef an alle, mit Besonnenheit zu agieren, aus dieser Situation zu lernen und die einzige Chance zu ergreifen, gemeinsam die Krise zu überstehen.

Mit den Worten: „Wir werden mit den KZVen im Detail ausloten, was wir tun können, damit diese Krise nicht zum Fiasko für die Zahnärzteschaft werden wird. Das ist unser Bestreben. Dazu gehört, dass wir alles daransetzen werden zu verhindern, dass Praxen durch Corona bedingt ihre Existenz verlieren“, schloss Dr. Eßer seinen Redebeitrag.

Dr. Sonja Derman erklärte, dass es sich bei Fortbildungsveranstaltungen häufig um ein Intervallgeschäft handele. Sie schlug vor, darüber nachzudenken, Räume in Universitäten anzumieten, um die Mietkosten zu reduzieren und eventuelle Leerstände im Karl-Häupl-Institut zu vermeiden.

Der stellvertretende KZV-Vorsitzende, ZA Lothar Marquardt, warf einen Blick auf die lokale nordrheinische Ebene. Zunächst sprach er seinen besonderen Dank aus an Dr. Hausweiler und den KZV-Vorstandsvorsitzenden ZA Ralf Wagner für ihr unerbittliches Nachfassen beim Ministerium im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld. Am Tag vor dieser Versammlung habe man die schriftliche Bestätigung durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten, dass Zahnärzte nach wie vor Kurzarbeitergeld erhielten. Die fehlerhafte Rechtsauffassung der Bundesagentur sei damit vom Tisch.

Er führte weiter aus, dass die KZV Nordrhein aufgrund des Mangels an Schutzausrüstung unter großem Aufwand Masken für die nordrheinischen Praxen besorgt habe, die zwar teuer, aber auch qualitätsgesichert gewesen seien. Des Weiteren habe der Bundesgesundheitsminister zwar dem Vorschlag der KZBV, bundesweit Schwerpunktzentren für die Behandlung von COVID-19-Patienten einzurichten, zugestimmt, aber kein Landesministerium habe dies umgesetzt. Auch da habe sich die KZV eingesetzt, dass es nun flächendeckend Zentren gebe.

Zum Abschluss äußerte er die Befürchtung, dass es Praxen geben werde, die im Juli dieses Jahres in eine wirtschaftlich schwierige Lage geraten werden. Dann könne man sicher sein, dass dort Unterstützung vonseiten der Körperschaften kommen werde. Die jungen Praxen, im Wesentlichen von jungen Frauen geführt, seien ein großer Teil der Zukunft der Zahnmedizin. ZA Marquardt machte deutlich: „Wir stellen die Gesundheitsversorgung mit niedergelassenen Einheiten vor Ort sicher. Vor Ort bedeutet aber auch, dass wir überall sind und die hoch qualifizierte wohnortnahe Versorgung sicherstellen.“

Der Präsident der BZÄK, Dr. Peter Engel, erklärte, dass das politische Handeln der Bundeskörperschaften in engster Abstimmung untereinander erfolge. Er sei bestürzt darüber, dass die Zahnmedizin als integraler Bestandteil der Medizin von der Politik nicht als systemrelevant angesehen werde. Zudem sei belegt, dass dank des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneketten usw. die zahnärztliche Praxis nach allen entsprechenden Äußerungen aus Wissenschaft und sonstigen Publikationen sicherer als jeder öffentliche Ort ist. Er berichtete, dass selbst in Norditalien kein einziger Corona-Infektionsfall in einer zahnärztlichen Praxis aufgetreten sei.

Jahresabschluss 2018 der ZÄK Nordrein

Nach der Aussprache zum Bericht des Präsidiums stand die „Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses 2018 der ZÄK NR“ auf der Tagesordnung. Nach dem Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Dr. Thorsten Flägel, mit Vorlage des Prüfberichts der Kommuna-Treuhand GmbH wurde dem Vorstand für den Jahresabschluss 2018 Entlastung erteilt.

Haushaltsangelegenheiten

Unter Tagesordnungspunkt 7. folgte der Bericht des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Dr. Ernst Goffart, zum Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2020 der ZÄK Nordrhein. Er informierte darüber, dass die Mitglieder des Ausschusses nach kritischer Durchsicht dem vorgelegten Haushaltsplan einstimmig zugestimmt haben. Nach dem daran anschließenden Bericht zum Wirtschaftsplan 2020 der ZÄK-NR Service GmbH durch den Vorsitzenden des Beirats, Dr. Ernst Goffart, und den umfassenden Informationen zur Konsolidierung des Haushalts der Zahnärztekammer im Bericht des Präsidiums wurde vor der Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag die Aussprache nicht mehr gewünscht. Mit großer Mehrheit genehmigten die Delegierten den Haushaltsvoranschlag der ZÄK Nordrhein unter Einbeziehung des Wirtschaftsplans der ZÄK-NR Service GmbH für das Jahr 2020.

Nach Beendigung der die Kammer betreffenden Themen folgten unter dem Tagesordnungspunkt „VZN-Angelegenheiten“ die Berichte des Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses, Dr. Ernst Goffart, und des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, ZA Dirk Smolka, sowie die Vorlage des Ergebnisses des versicherungsmathematischen Gutachtens. Die zum Abschluss vor-



Dr. Sonja Derman schlug vor, Räume in Universitäten anzumieten, um die Mietkosten zu reduzieren und eventuelle Leerstände im Karl-Häupl-Institut zu vermeiden.



ZA Dirk Smolka, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein, gab Informationen zur aktuellen Situation des VZN.

getragenen Änderungen der VZN-Satzung erhielten die mehrheitliche Zustimmung der Delegierten. (Die Veröffentlichung der Satzungsänderungen erfolgt nach Genehmigung durch das Ministerium. Die Redaktion)

Abschließend stand die „Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge“ auf der Tagesordnung. Dem Antrag 9.1 „Änderung der freiwilligen Bezuschussung der Fachlehrer“, der Erklärung 9.5 „Solidarbeitrag des Präsidiums und des Vorstandes der Zahnärztekammer Nordrhein zu den zu erwartenden Einnahmeverlusten durch SARS-CoV-2 im Bereich des Karl-Häupl-Instituts“ und der Resolution 9.7 „Solidarbeitrag der Delegierten der Zahnärztekammer Nordrhein zu den zu erwartenden Einnahmeverlusten durch SARS-CoV-2 im Bereich des Karl-Häupl-Instituts“ (s. S. 36) erteilten die Delegierten mehrheitlich ihre Zustimmung.

Nach einer Mammutsitzung von rund 13 Stunden, die alle bisherigen Rekorde schlägt, bedankte sich Präsident Dr. Ralf Hausweiler ganz herzlich bei den auch zu später Stunde noch sehr zahlreich anwesenden Delegierten für ihr Durchhaltevermögen und wünschte allen eine gute und sichere Heimfahrt. ■

Susanne Paprotny, ZÄK Nordrhein

Angenommene Anträge

2. Kammerversammlung der Legislaturperiode 2020 bis 2024

Antrag (TOP 9.1)

Änderung der freiwilligen Bezuschussung der Fachlehrer

I.

Die Kammerversammlung beschließt, die folgende freiwillige Bezuschussung der nebenberuflich/nebenamtlich tätigen Fachlehrer an den Berufskollegs in Klassen mit Auszubildenden zur/ zum ZFA mit Wirkung zum 11.05.2020:

1. Die Fachlehrer erhalten pro Unterrichtsstunde nachfolgende Beträge:

- Zahnärztinnen und Zahnärzte in eigener Niederlassung 42,55 €
- Angestellte/verbeamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte, Assistentinnen und Assistenten zum Beispiel in Zahnarztpraxen und nichtzahnärztliche Fachlehrerinnen und Fachlehrer 28,75 €

Zwei Altfälle (ein verbeamteter Zahnarzt und eine nicht-zahnärztliche Fachlehrerin mit Hochschulabschluss) werden abweichend von den vorgenannten Definitionen der ersten Personengruppe zugeordnet; mit Beendigung der entsprechenden Lehrtätigkeit dieser beiden Personen endet diese Sonderregelung automatisch.

2. Zusätzlich erfolgt eine freiwillige, einmalige Sonderzuschussung für die nicht erfolgte Anpassung an die Preisentwicklung seit 2008 in Höhe von 200.000 €, die unter den nebenberuflichen und nebenamtlichen Fachlehrern im Sinne der Ziffer 1., quotiert nach den für die Wirtschaftsperioden 2016 bis 2019 freigegebenen Abrechnungsvorgängen, gezahlt wird.

3. Bei der Bezuschussung handelt es sich – wie bisher auch – ausnahmslos um eine freiwillige Leistung der Zahnärztekammer Nordrhein. Die Zahnärztekammer Nordrhein ist daher berechtigt, die Bezuschussung jederzeit zu ändern oder einzustellen.

4. Abrechnungen über die geleisteten Unterrichtsstunden sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres einzureichen. Verspätete Abrechnungen können ausnahmslos nicht berücksichtigt werden.

5. Eine Bezuschussung von Konferenzen erfolgt bei Nachweis der Anwesenheit; hierzu ist der Abrechnung die Einladung und das Protokoll beizufügen. Andere Veranstaltungen wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Tag der offenen Tür, Schulausflüge oder Ähnliches können nicht bezuschusst werden.

II.

Die bisherigen Beschlüsse der Kammerversammlung zur Bezuschussung der Fachlehrer werden aufgehoben.

Begründung:

Im Jahre 2008 wurde letztmalig die freiwillige Bezuschussung der Fachkundefachlehrer an den Berufskollegs mit Klassen für Auszubildende zur ZFA angepasst. Um das hohe Engagement und die Bereitschaft der nebenberuflichen/nebenamtlichen Fachlehrer weiterhin zu unterstützen und weiterhin die hohe Qualität der berufsschulischen Ausbildung sicherzustellen, wird die Kammerversammlung gebeten, die Bezuschussung anzupassen.

In diesem Zusammenhang sollen die bisherigen Beschlüsse der Kammerversammlung aufgehoben werden, um eine einheitliche und abschließende Regelung mit nunmehr lediglich zwei Personengruppen zu schaffen. Es konnte Einvernehmen mit dem entsprechenden Personenkreis für diese Neuregelung erzielt werden. Die bisherigen verwaltungsintensiven Sonderabrechnungen können somit ersatzlos entfallen.

Die einmalige Sonderzuschussung soll für die nicht erfolgte Anpassung an die Preisentwicklung seit 2008 gewährt werden.

Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein

Erklärung TOP 9.6

Solidarbeitrag des Präsidiums und des Vorstandes der Zahnärztekammer Nordrhein zu den zu erwartenden Einnahmeverlusten durch SARS-CoV-2 im Bereich des Karl-Häupl-Instituts

Ein wichtiger Haushaltsposten der ZÄK Nordrhein sind Einnahmen durch Fortbildungsveranstaltungen des Karl-Häupl-Instituts.

Die große Anzahl an abgesagten Kursen aufgrund des präventiven Infektionsschutzes zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2 Virus wird zu einem starken Einbruch im Bereich der Fortbildungseinnahmen führen. Mit einer regulären Wiederaufnahme des Fortbildungsbetriebs wird nicht vor September zu rechnen sein.

Aufgrund der aktuellen Situation (Covid 19) und der damit verbundenen massiven Reduzierung des Arbeitsaufwands in den Abteilungen Fortbildung (inkl. OBF) und Ausbildung mussten wir in diesen Abteilungen Kurzarbeit einführen. Die Ankündigung erfolgte in der Betriebsversammlung am 8. April 2020.

Wir, das Präsidium und der Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, möchten uns mit unseren Mitarbeitern solidarisch zeigen und erklären ab dem 1. Juni 2020 einen Teilverzicht auf die uns zustehenden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 1.550 € beim Präsidenten, 1.050 € beim Vizepräsidenten und 550 € beim Vorstandsmitglied. Dies soll für die Aufwandsentschädigungen bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Mit unserem Teilverzicht auf die uns zustehenden Aufwandsentschädigungen wollen auch wir unseren Solidarbeitrag zur Stützung unseres Fortbildungsinstitutes leisten.

Es ergibt sich eine Einsparung für den Haushalt 2020 in Höhe von 45.150 €. Die Kammerversammlung unterstützt dies.

Vorstand der ZÄK Nordrhein

Resolution (TOP 9.7)

Solidarbeitrag der Delegierten der Zahnärztekammer Nordrhein zu den zu erwartenden Einnahmeverlusten durch SARS-CoV-2 im Bereich des Karl-Häupl-Instituts

Ein wichtiger Haushaltsposten der ZÄK Nordrhein sind Einnahmen durch Fortbildungsveranstaltungen des Karl-Häupl-Instituts.

Die große Anzahl an abgesagten Kursen auf Grund des präventiven Infektionsschutzes zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2 Virus wird zu einem starken Einbruch im Bereich der Fortbildungseinnahmen führen. Mit einer regulären Wiederaufnahme des Fortbildungsbetriebes wird nicht vor September zu rechnen sein.

Wir, die Verfasser dieser Resolution, bitten die Delegierten zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein, durch freiwillige Erklärung auf dem Reise- und Sitzungskostenabrechnungsformular, auf die hälftigen ihnen zustehenden Sitzungskosten zu verzichten. Dies soll für die Kammerversammlung am 9. Mai und am 12. Dezember 2020 gelten.

Wir, die Delegierten leisten mit unserem Verzicht der uns zustehenden Sitzungskosten für die Kammerversammlungen am 9. Mai und am 12. Dezember 2020 unseren Solidarbeitrag zur Stützung unseres Fortbildungsinstitutes.

Dadurch ergibt sich folgende Einsparung für den Haushalt: bei 112 Berechtigten, einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von acht Stunden, einer Entschädigung von 50 € pro Stunde, einem hälftigen Verzicht sowie zwei Versammlungen in 2020 insgesamt 44.800 €. (Für das Präsidium und den Vorstand ist eine Kammer-versammlung Dienstgeschäft ohne Sitzungskosten.)

**Dr. Flägel, Dr. Hausweiler, Dr. Heil, ZA Neumann,
Dr. Zierl, Dr. Stegemann**

Ausschüsse und Referenten der Zahnärztekammer Nordrhein

17. Legislaturperiode 2020 bis 2024

Prüfungsausschuss Kieferorthopädie

Mitglieder:

Prof. Dr. Dieter Drescher
Dr. Norbert Rosarius
Dr. Julia Nolte

Stellvertretende Mitglieder:

Prof. Dr. Michael Wolf, M.Sc.
Dr. Thorsten Svanström
Dr. Jari Marzi

Prüfungsausschuss Oralchirurgie

Mitglieder:

Prof. Dr. Thomas Weischer
Prof. Dr. Gerhard Wahl
Dr. Mathias Sommer

Stellvertretende Mitglieder:

Prof. Dr. Jürgen Becker
Dr. Dr. Ali Modabber, MBA, FEBOMFS
Dr. Klaus Görgens

Satzungsausschuss

Mitglieder:

ZA Udo von den Hoff
Dr. Carsten Richter
Dr. Arndt Kremer
Dr. Christoph Hassink
Dr. Jürgen Zitzen
Dr. Karlheinz Matthies
Dr. Torsten Sorg
Dr. Karl Reck
ZA Björn Hagen
ZA Oliver Hündchen
Dr. Andrea Servos
Dr. Frederike Rützenhoff
Dr. Sadaf Sharif
Dr. Ralph-Peter Hesse
ZA Gerd Mayerhöfer

Stellvertretende Mitglieder:

ZÄ Carolina Coros
ZA Axel Plümer
Dr. Thorsten Flägel
Dr. Hans Roger Kolwes
ZA Ingo Poffhoff
Dr. Dr. Jochen May
ZÄ Annabelle Dalhoff-Jene
Dr. Torsten Köter
Dr. Oktay Sunkur
Dr. Thorsten Svanström
ZÄ Agata Partschefeld
Dr. Anke Klas
Dr. Katharina Ising
Dr. Paula Göser
ZA Andreas Meyer

Sozialausschuss

Mitglieder:

Dr. Ulrich Krüßmann
Prof. Dr. Dr. Dirk Specht
Dr. Martina Weyers
Dr. Christel Pfeifer
Dr. Lutz Ritter

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Sarah Schrey-Lukaschewski
Dr. Dörte Schwepper
ZA Björn Hagen
Dr. Sybille Dosch
Dr. Martina Plaum

Referent für Kieferorthopädie

Dr. Thorsten Svanström

Stellvertreter:

Dr. Uwe Schumann

Referent für Oralchirurgie

Prof. Dr. Jürgen Becker

Stellvertreter:

Dr. Mathias Sommer

**Referent für Zahnärzte im
Öffentlichen Gesundheitswesen**

ZA Pantelis Petrakakis

Stellvertreter:

Dr. Dirk Erdmann

Referent für Hochschulfragen

Prof. Dr. Michael Wolf, M.Sc.

Stellvertreter:

Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig, M.Sc.

Schlichtungsausschuss**Mitglieder:**

Dr. Rolf Blaich

Dr. Jürgen Engel

Dr. Hans-Joachim Lintgen

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Juliane Svanström

Dr. Thorsten Svanström

Dr. Kirsten Appel

Güteausschuss**Mitglieder:**

RA Ulrich Sefrin

ZA Mattias Abert

ZFA Christine Schlinge

Stellvertretende Mitglieder:

RA Joachim K. Mann

Dr. Thomas Heil

Dr. Hans-Jürgen Weller

Dr. Erling Burk

ZFA Julia Abate

ZFA Asta Koch

**Delegierte für die Bundesversammlung
der Bundeszahnärztekammer****Mitglieder:**

Dr. Ralf Hausweiler

Dr. Thomas Heil

Dr. Dr. Georg Arentowicz

Dr. Hans-Jürgen Weller

Dr. Ursula Stegemann

ZA Mattias Abert

Dr. Erling Burk

ZA Lutz Neumann

Dr. Rainer Zierl

Dr. Wolfgang Esser

ZA Ralf Wagner

ZA Martin Hendges

Dr. Karl Reck

Dr. Sibylle Bailer

Dr. Sonja Derman

Dr. Lumina Herdegen

Dr. Marcus Breier

Dr. Christel Pfeifer

Dr. Armin Scholz

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Peter Engel

Dr. Thorsten Flägel

Dr. Jürgen Schmitz

Dr. Andrea Schmidt

Dr. Carsten Richter

ZA Axel Plümer

ZA Lothar Marquardt

ZÄ Annabelle Dalhoff-Jene

Dr. Johannes Szafraniak

ZA Udo von den Hoff

Dr. Dirk Erdmann

Dr. Angelika Brandl

Dr. Julia Nolte

Dr. Claudia Kaiser

ZÄ Bettina Buchmüller

Dr. Sadaf Sharif

Dr. Frederike Rützenhoff

ZA Harald Wenzel

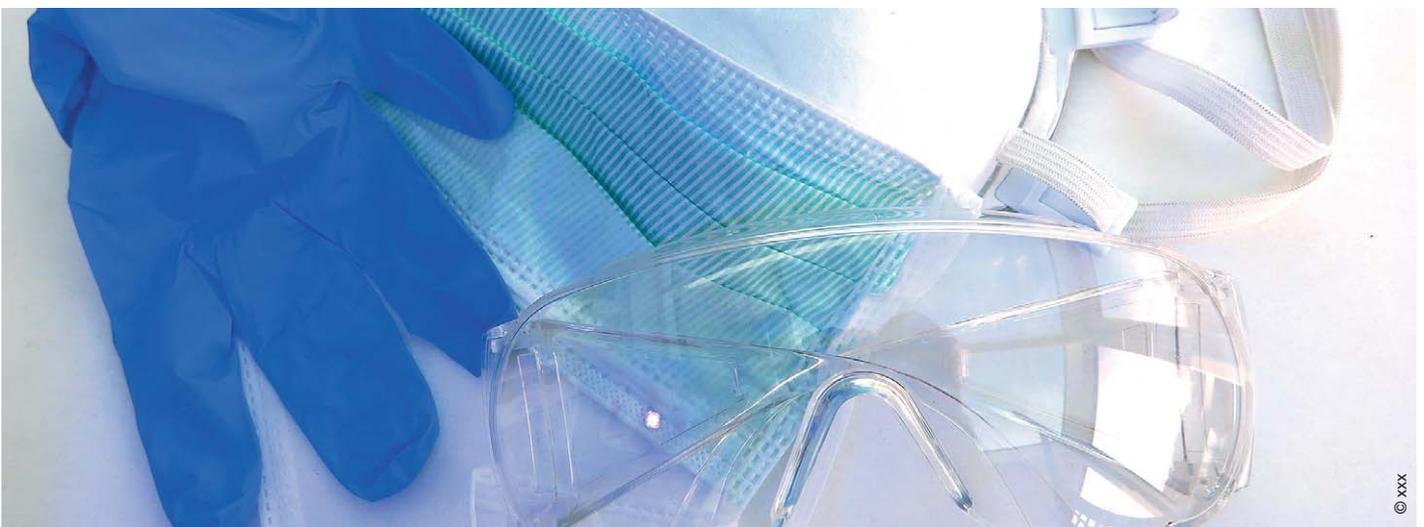
ZA Gerd Mayerhöfer

Zahnärztekammer Nordrhein



Dank hoher Hygienestandards: Alle zahnärztlichen Behandlungen sind möglich!

Bundeszahnärztekammer und Verband medizinischer Fachberufe danken Praxisteams



Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Verband medizinischer Fachberufe e.V. informieren die Patienten, dass die Zahnarztpraxen wieder Prophylaxe und zahnärztliche Behandlungen in vollem Umfang anbieten. Die bereits vor der Corona-Pandemie für die Praxen geltenden hohen Hygiene- und Infektionsschutzstandards wurden nochmals verstärkt und sorgen so für Sicherheit und für einen wirksamen Schutz von Patienten und Mitarbeitern. Nach den derzeitigen Erkenntnissen trugen weltweit Behandlungen in Zahnarztpraxen weder beim zahnärztlichen Behandlungsteam noch bei Patienten zu erhöhten Covid-19-Infektionen bei.

Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida, BZÄK-Vorstandsreferent für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) und Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen: „Der Zahnarztbesuch ist für die Patienten sicher. Ich empfehle deshalb, Behandlungen und vor allem die wichtigen Prophylaxetermine nicht aufzuschieben. Denn eine gute Mundgesundheit bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Untersuchung in der Praxis. Dank der eingespielten Teamarbeit von Zahnarzt und zahnmedizinischem Fachpersonal sind die hohen deutschen Hygienestandards gewährleistet. Den tagtäglichen Einsatz und das große Verantwortungsbe-

wusstsein und die Loyalität der ZFA auch in Corona-Zeiten kann man ihnen gar nicht hoch genug anrechnen. Sie tragen einen wichtigen Teil zur hervorragenden Arbeit in den Zahnarztpraxen bei.“

„Die Situation im Bereich der Schutzausrüstung hat sich deutlich verbessert“, das bestätigt auch Sylvia Gabel, Referatsleiterin ZFA im Verband medizinischer Fachberufe e.V. „Außerdem haben die Praxisteams ihr Hygienemanagement überprüft und ergänzt, sodass sich die Patientinnen und Patienten sowie die Zahnmedizinischen Fachangestellten unter Beachtung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sicher fühlen können.“

BZÄK und der Verband medizinischer Fachberufe e.V. danken den Praxisteams für ihre großartige Arbeit in den Zeiten der Krise. Die Partner bekennen sich zum Gesundheitsschutz und der Teamleistung. Sie sind stets – auch außerhalb der Pandemie – mit Engagement und Empathie für ihre Patienten da, haben eigene Unsicherheiten hinten angestellt und sorgen für reibungslose Abläufe in den Zahnarztpraxen in Deutschland. ■

Pressemitteilung vom 14. Mai 2020

Bundeszahnärztekammer

Information über Zahnärztliche Arzneimittel

Die Broschüre Information über Zahnärztliche Arzneimittel (IZA) steht der Zahnärzteschaft und Studierenden als der Zahnmedizin als PDF unter www.bzaek.de/iza zur Verfügung. In der aktuellen Version wurden unter anderem die Informationen über Fluorchinolone und Hinweise zu Cyclooxygenasen (COX)-Hemmern wie Diclofenac und Ibuprofen überarbeitet. Letztere erhöhen grundsätzlich, insbesondere aber bei längerfristiger Gabe hoher Dosen, das Risiko für kardiovaskuläre Komplikationen. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) empfiehlt deshalb, Patienten mit schweren kardiovaskulären Erkrankungen nicht mit diesen Wirkstoffen zu behandeln.

Allergische Reaktionen auf Chlorhexidin

Das Antiseptikum Chlorhexidin findet in der Zahnmedizin aufgrund seiner Wirksamkeit und guten Verträglichkeit als Mundspülung breite Anwendung, ist aber auch Bestandteil von Kosmetika, z.B. Zahncremes. In der wissenschaftlichen Literatur und in den bei der Arzneimittelkommission Zahnärzte eingegangenen Nebenwirkungsmeldungen werden aber immer wieder allergische Reaktionen auf den Wirkstoff beschrieben. Diese äußern sich durch Ausschlag und Ödeme an Haut und Schleimhaut. In seltenen Fällen kann es zu einer anaphylaktischen Reaktion kommen. Das Risiko einer Sensibilisierung erhöht sich bei wiederholter Anwendung. Zusätzlich gibt es Hinweise, dass die Sensibilisierungsrate mit steigender Konzentration zunimmt.

Die Arzneimittelkommission Zahnärzte weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass das allergische Potenzial von Chlorhexidin

stets zu beachten ist. Dies sollte in die Aufklärung des Patienten und die Überwachung der Anwendung einfließen. Um Sensibilisierungen entgegenzuwirken, sollte das Antiseptikum nur indikationsgerecht, grundsätzlich nicht über einen längeren Zeitraum und in niedriger Konzentration eingesetzt werden.

Höherer Fluoridgehalt in Kinderzahnpasten

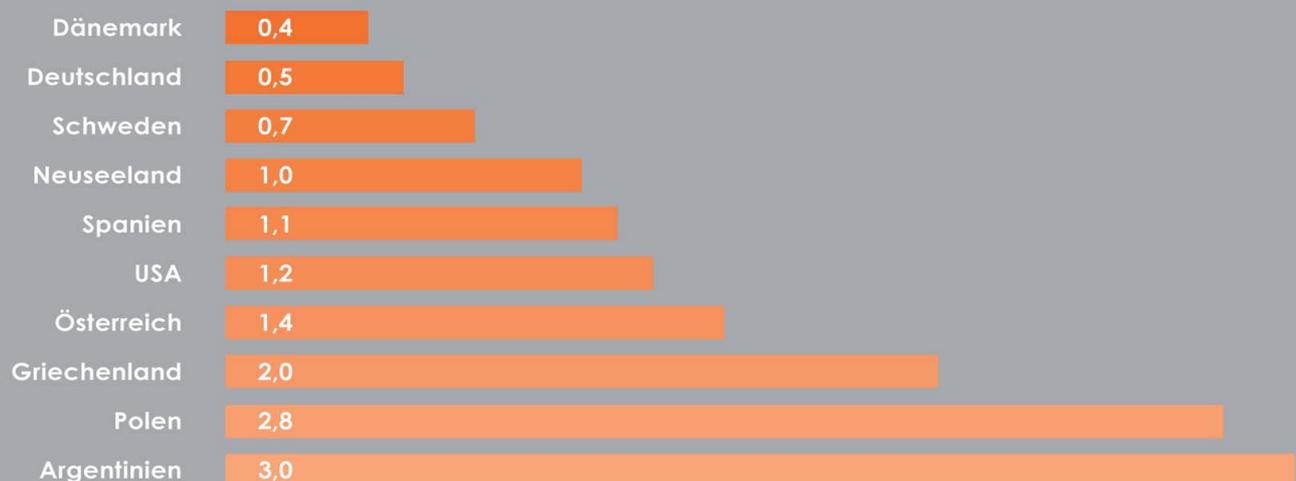
Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V. (DAJ) hat ihre Empfehlungen zur Prävention Frühkindlicher Karies in Abstimmung mit den einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften aktualisiert. Dies betrifft insbesondere das Zähneputzen mit fluoridhaltiger Kinderzahnpaste im Rahmen der Gruppenprophylaxe in der Kita unter Berücksichtigung der häuslichen Mundhygiene.

Alle Details sowie eine Infografik sind eingestellt unter <https://daj.de/Hoeherer-Fluoridgehalt-in-Kind.102+M5e94c8f09dd.0.html>

Quelle: BZÄK-Klartext 05/20

Kariesbefall bei 12-Jährigen im internationalen Vergleich

Durchschnittliche Anzahl kariöser, gefüllter oder fehlender Zähne im internationalen Vergleich (DMF-T-Index)



Quelle: IDZ/DMS V (2016); WHO/Country Area Profile Project, Zusammenstellung BZÄK 2020

© Bundeszahnärztekammer

Digital und sicher: KIM steht in den Startlöchern

KZBV

Test des neuen TI-Kommunikationsdienstes in Zahnarztpraxen und KZVen angelaufen



© AdobeStock/denisismagilov

In 16 ausgewählten Zahnarztpraxen startet die Testphase für den Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen, vormals KOM-LE). Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein haben sich kürzlich erfolgreich an die Telematikinfrastruktur und KIM angeschlossen. Seit April wurden auch entsprechende technische Installationen in Zahnarztpraxen eingerichtet, die sich in den Zuständigkeitsbereichen der genannten KZVen an dem Test beteiligen. Die Funktionsfähigkeit des sicheren Mail-Systems wird dabei für den ersten Anbieter geprüft, der für den KIM-Feldtest zugelassen ist.

Die Tests starten, sobald in den beteiligten Praxen elektronische Heilberufsausweise (HBA) verfügbar und einsatzbereit sind. Zuletzt waren sowohl Verzögerungen bei der Auslieferung wie auch Probleme bei der Nutzung erster Zahnarzttausweise zu konstatieren. An der Lösung dieser Probleme wird derzeit gearbeitet.

Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV): „Eine funktionierende und sichere digitale Kommunikationsstruktur ist für die öffentliche Daseinsvorsorge elementar wichtig. Das gilt natürlich insbesondere auch für das Gesundheitswesen, in dem durch Digitalisierung der Austausch hochsensibler Patientendaten eine zentrale Rolle spielt. Mit dem Kommunikationsdienst KIM können Zahnarztpraxen künftig digitale Dokumente und Nachrichten schnell und zuverlässig über ein sicheres E-Mail-Verfahren austauschen. Damit ist KIM ein wichtiger Schlüsseldienst der TI. Wir haben uns als Berufsstand schon länger dafür stark gemacht, dass auch den KZVen mit KIM die sichere Kommunikation mit den Praxen ermöglicht wird.“

Mit der Installation von KIM werden in den angeschlossenen Praxen unter anderem erste Testfälle durchgespielt. Neben dem

Versand von KIM-Nachrichten zwischen Praxen und KZVen testen die Praxen insbesondere auch die qualifizierte elektronische Signatur (QES) der neuen Konnektor-Generation für die TI. Mit diesem „eHealth-Konnektor“ ist Signatur und Verschlüsselung von Dokumenten sowohl mit dem HBA als auch mit dem elektronischen Praxisausweis (SMC-B) möglich. Ebenso können sich Zahnärztinnen und Zahnärzte per HBA oder SMC-B im Webportal der Test-KZVen anmelden.

Pochhammer machte hierzu deutlich, dass „der HBA essenziell für die von uns lange geforderte sichere Kommunikation und die QES ist. Wir hoffen sehr, dass zum Beginn des Wirkbetriebes von KIM und den medizinischen Anwendungen im zweiten Quartal der HBA als notwendige Komponente in den Praxen einsatzbereit ist.“

Die Finanzierung zur Einführung von KIM wurde kürzlich zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband vereinbart. Die KZVen können ihren Mitgliedern künftig auch eine KZV-Abrechnung über KIM anbieten. Geplant ist darüber hinaus, das elektronische Antrags- und Genehmigungsverfahren inklusive des elektronischen Heil- und Kostenplans über KIM umzusetzen. Zudem macht sich die KZBV dafür stark, dass auch Dentallabore als Kommunikationspartner für Praxen über KIM erreichbar sind und dass künftig die Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an Kassen über das System erfolgt. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 14. Mai 2020

HINTERGRUND

KIM und die Telematikinfrastruktur KIM ist ein sicheres E-Mail-Programm, bei dem in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe – mit Verschlüsselung der Daten vom Absender zum Empfänger („Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“) – medizinische Daten, wie elektronische Arztbriefe sicher austauschen können. Die Anwendung ist Teil der Telematikinfrastruktur, Deutschlands größtem Gesundheitsnetzwerk. Mit der TI sollen Zahnärzte, Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und weitere Akteure des Gesundheitswesens nach dem Willen des Gesetzgebers künftig schneller und einfacher miteinander kommunizieren. Informationen zur TI wie Broschüren, Leitfäden für Praxen sowie ein Erklärfilm können auf der Website der KZBV abgerufen werden. Zuletzt wurde ein neuer zahnärztlicher Leitfaden veröffentlicht, der das KIM-Verfahren erläutert (s. Seite 6).

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



VZN VOR ORT

Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Außerordentliche Vertreterversammlung der KZV Nordrhein

Auf Antrag des Vorstandes findet am

SAMSTAG, 20. JUNI 2020

eine außerordentliche Vertreterversammlung statt.

Tagungsstätte: Stadthalle Pulheim
Kultur und Medienzentrum
Steinstraße 15
50259 Pulheim
Telefon: 02238-808-0
Telefax: 02238-808-345

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Mitglieder der KZV Nordrhein, die als Gast an der Vertreterversammlung teilnehmen wollen, werden aufgrund der Pandemie-Rahmenbedingungen gebeten, sich bis zum 12. Juni 2020 verbindlich unter sekretariat(at)kzvnr.de anzumelden.

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Im Jahr 2020 werden folgende Beratungstage angeboten:

24. Juni 2020	Bezirks- und Verwaltungsstelle Aachen
7. Oktober 2020	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
4. November 2020	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
2. Dezember 2020	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein Der Verwaltungsausschuss

Bitte E-Mail-Adresse übermitteln!



Leider fehlt der KZV Nordrhein noch von einigen nordrheinischen Praxen die E-Mail-Adresse. Um demnächst möglichst alle Zahnärzte per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir diese nochmals, der KZV Nordrhein ihre E-Mail-Adresse (Praxis) unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer zu übermitteln.

Bitte vergessen Sie auch nicht, die KZV über Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse in Kenntnis zu setzen. Ansprechpartner ist die Abteilung Register, bitte nur per E-Mail an

Register@kzvnr.de

BITTE ÄNDERUNGEN ANZEIGEN!

DAHZ-Hygieneleitfaden und Hygieneplan von DAHZ und BZÄK

Aktuelle Anpassung an die Forderungen des Infektionsschutzes



Der (Rahmen)-Hygieneplan von DAHZ und BZÄK bildet das Kernstück der Praxishygiene und ist eine gesetzliche Verpflichtung. Er beinhaltet vor allem Vorgaben zur Hände-, Flächen- und Instrumentenhygiene. Der Hygieneleitfaden fasst das Thema Hygiene praxisnah und leicht verständlich zusammen und bietet zudem eine „Lesehilfe“ des tabellarischen Hygieneplans. Der Leitfaden und der Hygieneplan sind in den vergangenen Jahren mehrfach erweitert und an die gegenwärtigen Forderungen des Infektionsschutzes angepasst worden. Die aktuelle Überarbeitung erfolgte Anfang 2020.

Nach § 7 Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygMedVO NRW) als rechtlicher Grundlage steht einmal jährlich eine Mitarbeiterbelehrung durch den Praxisbetreiber/Beauftragten an. Diese Gelegenheit können Sie gut nutzen, um die aktuellen Überarbeitungen mit Ihren Mitarbeitern zu besprechen.

Der überarbeitete Hygieneleitfaden des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) wurde Anfang des Jahres 2020 erstmals als gemeinsames Werk von DAHZ und der Arbeitsgruppe Zahnmedizin der Deutschen Gesell-

schaft für Krankenhaushygiene (DGKH) verabschiedet. Diese 13. Ausgabe 2020 wird vom DAHZ ausschließlich in digitaler Form veröffentlicht und bei Bedarf angepasst. Derzeitiger Redaktionsstand ist der 14.02.2020.

Eine Vergleichsfassung steht zur Verfügung, in der die Änderungen erkennbar sind. Beim Versionssprung von 2018 auf 2020 wurden im Hygieneleitfaden insgesamt 642 Änderungen vorgenommen – siehe Versionsvergleich (http://dahz.org/wp-content/uploads/2020/02/Änderungen_DAHZ-Hygieneleitfaden_2020_zu_2018.pdf) –, im Hygieneplan gab es beim Versionssprung von 2017 auf 2020 insgesamt 251 Änderungen (http://dahz.org/wp-content/uploads/2020/04/Vergleich_Hygieneplan_2020.pdf). Die Änderungen waren zum großen Teil redaktioneller Art, zudem gab es z.B. Anpassungen von Normen und gesetzlichen Vorgaben, wobei die Arbeitsgruppe Zahnmedizin der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) in konstruktiver Zusammenarbeit Ihren Blickwinkel auf die Thematik mit eingebracht hat. Auf Basis des neuen Leitfadens wurden im Hygieneplan kleinere Änderungen vorgenommen. Gegenüber der vorigen, 12. Auflage wurden die Kapitel „Händehygiene“ (Kap. 5) und „Aufbereitung von Medizinpro-

dukten“ (Kap. 7) sowie „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (Kap. 16), hier insbesondere das Thema Masernschutzgesetz, am meisten überarbeitet und sind damit besonders zur Lektüre empfohlen. Zudem wurde der Leitfaden erneut gekürzt.

Die wichtigsten Änderungen im Hygieneleitfaden fassen wir im Folgenden kurz zusammen:

Zum Thema „Händehygiene“ wurde ergänzt: „Nach dem Ausziehen von Schutzhandschuhen ist eine hygienische Händedesinfektion notwendig.“ (S. 14) Und im Hygieneplan heißt es zusätzlich, dass ein (Handschuh-)Wechsel nach jedem Patienten und nach 60 Minuten ununterbrochener Arbeit zu erfolgen hat. „Im Ausnahmefall können unversehrte Handschuhe während der Behandlung eines Patienten desinfiziert werden, wenn anders der Arbeitsablauf nicht gewährleistet werden kann. Voraussetzung ist die Kompatibilität des Handschuhmaterials (z.B. Nitril mit dem Desinfektionsmittel).“

Die Praxismitarbeiter sollten auch immer auf eine sorgfältige Pflege der Hände achten, wozu der Hautschutzplan der Praxis dient. Denn nur die gepflegte Haut kann ordnungsgemäß desinfiziert werden.

Zur „Aufbereitung von Medizinprodukten“ finden sich folgende Ergänzungen im Hygieneleitfaden:

- „Bei der Wahl der Desinfektionspräparate sind die Materialverträglichkeitshinweise der Hersteller der Medizinprodukte zu beachten.“ (S. 20)
- Zur Lagerung von Medizinprodukten: „Ist die Verpackung beschädigt, muss das Medizinprodukt neu verpackt und sterilisiert werden.“ (S. 27)

Zum Thema Praxiswäsche enthält der Hygieneleitfaden folgende Ergänzungen und Aktualisierungen:

- „Eine adäquate Absaugtechnik reduziert das Risiko einer Kontamination der Arbeitskleidung.“ (S. 46)

Zur Aufbereitung textiler Praxiskleidung und sonstiger Textilien wurden folgende beiden Punkte neu aufgenommen:

- „Bei der Wäscheaufbereitung muss auf den persönlichen Schutz der damit befassten Personen geachtet werden.“
- „Schutzkleidung oder kontaminierte Arbeitskleidung darf von den Beschäftigten nicht zur Reinigung nach Hause mitgenommen werden.“ (S. 47)

Zum Thema „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ findet sich der Passus:

„Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist nach § 3 ArbMedVV unter Beachtung des Anhangs und der nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse im Hinblick auf die Gefährdung durch Hepatitis B-Viren (HBV) und Hepatitis C-Viren (HCV) verpflichtend vorgeschrieben.“ (S. 53)

Neu hinzugekommen ist der Satz: „Gegen HBV ist den betroffenen Mitarbeitern die Hepatitis B-Impfung unentgeltlich anzubieten.“ (S. 53)

Nach dem Masernschutzgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, ist bei allen nach 1970 geborenen Beschäftigten in einer Zahnarztpraxis eine Masern-Schutzimpfung durchzuführen, wenn sie bisher nicht gegen Masern geimpft wurden, in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder nicht wissen, ob sie bereits geimpft wurden oder früher Masern hatten (s. RZB 2/2020, S. 30: „Wer muss gegen Masern geimpft werden?“).

Alle nach 1970 geborenen Angestellten müssen dem Praxisinhaber einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachweisen. Bei Einstellung des Beschäftigten ab dem 1. März 2020 ist der Nachweis umgehend notwendig. Bestand das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. März 2020, ist der Impfschutz bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 nachzuweisen.

Auf Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (GB-A) erfolgt die Impfung zu Lasten der GKV. Eine Testung auf Antikörper muss privat bezahlt werden. Die Kosten dafür halten sich mit etwa 16 € in einem überschaubaren Rahmen.

Neu ist, dass die Krankenkassen ab sofort bei Praxispersonal und anderen Berufsgruppen die Kosten für eine **zweimalige** Impfung gegen Masern übernehmen. Der Beschluss, mit dem der G-BA Anfang März die Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst hatte, ist am 15. Mai 2020 in Kraft getreten.

Mit der zweimaligen Impfung sollen die Betroffenen besser gegen Masern geschützt werden. Damit folgt der G-BA den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), die seit Januar 2020 bei einer beruflichen Indikation eine zweimalige Masernimpfung vorsehen (zuvor nur eine). Erst dann gilt der Impfschutz als vollständig.

Der Nachweis kann durch die Impfdokumentation (Impfausweis) erfolgen oder durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt. Eine Person, die einen solchen Nachweis nicht hat oder diesen nicht vorlegt, darf in Zahnarztpraxen nicht tätig werden. ■

Quelle: Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin (Hrsg.): Hygieneleitfaden, 13. Ausgabe 2020.

Dr. phil. Martina Hoffschulte, ZÄK Nordrhein

KH/ Karl-Häupl-Institut

HINWEIS ZU DEN VERANSTALTUNGEN IM KHI



Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz



Dr. Jürgen Weller



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Kursteilnehmerinnen, liebe Kursteilnehmer,

aufgrund der derzeitigen Gefährdung durch die COVID-19-Pandemie ist aktuell eine verlässliche Aussage, wann unsere geplanten Kurse am Karl-Häupl-Institut wieder in gewohnter Form stattfinden können, nicht möglich.

Wir werden nunmehr alle Kurse, die bis zum Beginn der Sommerferien geplant waren, auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Sollte sich vorher eine erkennbare Entspannung der Lage abzeichnen und der Gesetzgeber wieder die Möglichkeit zur Durchführung der ursprünglich geplanten Fortbildung geben, werden wir Sie selbstverständlich zeitnah darüber informieren.

In diesem Zusammenhang denken auch wir wieder verstärkt über die bereits in Planung befindliche Alternative von Online-Schulungen nach. Sobald auch hier weitere Informationen vorliegen, werden wir diese kurzfristig veröffentlichen. Kursbuchungen und -tickets behalten, unabhängig vom Termin der von Ihnen gebuchten Fortbildung, bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Webseite der ZÄK Nordrhein www.zaek-nr.de, des Karl-Häupl-Instituts www.khi-direkt.de und über den Facebook-Auftritt der ZÄK Nordrhein: www.facebook.com/zaeknr/.

Dr. med. habil Dr. Georg Arentowicz
Fortbildungsreferent Zahnärzte/-innen
der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Jürgen Weller
Referent für die Fort- und Weiterbildung ZFA
der Zahnärztekammer Nordrhein

INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen und
neu niedergelassene Zahnärzte/-innen

VERANSTALTUNG WIRD VERSCHOBEN!

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8
40547 Düsseldorf

Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA
- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbissschienen
- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen

Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,
Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA L. Neumann, MSc,
ZA J. Oltrogge, Dr. U. Stegemann, ZA R. Wagner

Fortbildungspunkte: 16

Kurs-Nr.: 20392

Teilnehmergebühr: 250 Euro

Anmeldung: [https://portal.zaek-nr.de/
kursanmeldung/20392](https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/20392)
khi@zaek-nr.de
Fax: 0211 44704-401

AZP

Assistentin für Zahnärztliches Praxismanagement

Aufstiegsfortbildung für ZFA

Aufnahmeprüfung für den 12. AZP-Lehrgang
der ZÄK Nordrhein:

10. Oktober 2020

Weitere Informationen und das Anmeldeformular zur
Aufnahmeprüfung www.zaek-nr.de | Beruf und Wissen



Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

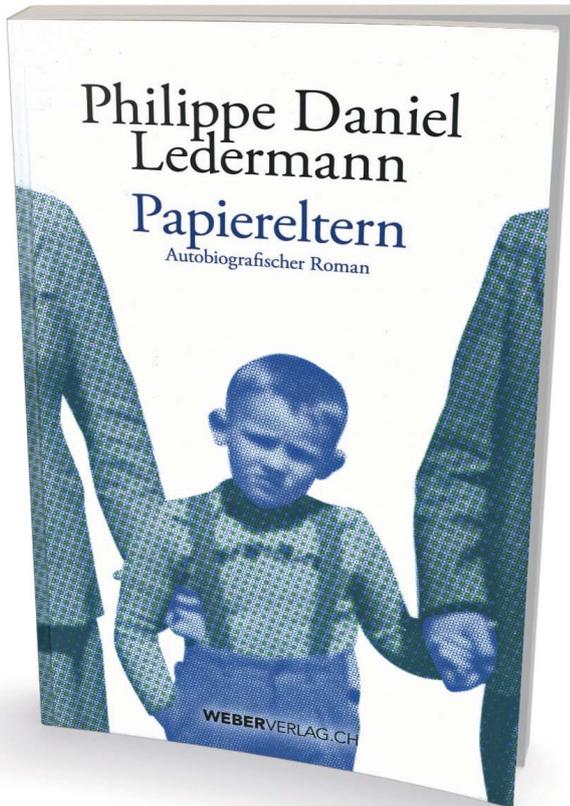
Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Der Entwickler der Ledermannschraube

Dr. Philippe Daniel Ledermann: Papiereltern



DR. PHILIPPE DANIEL LEDERMANN: PAPIERELTERN

Werd Weber Verlag AG 2019

ISBN 9783038182313

Dr. Philippe Daniel Ledermann (* 1. August 1944) ist ein Schweizer Implantologe, Fachbuchautor und Schriftsteller. Er entwickelte Schraubenimplantate zur stegprothetischen Sofortversorgung des zahnlosen Unterkiefers. Jetzt hat er die vier nach den Jahreszeiten benannten Teile seines autobiografischen Romanzyklus in einem Band komprimiert. In „Papiereltern“ zeichnet er sein Leben nach und beschreibt die teilweise schmerzhaft Suchen nach seinen Wurzeln.

Ledermann wurde 1944 in Genf geboren und wuchs im Kanton Bern bei Adoptiveltern auf. 1960 begann er eine Mechanikerlehre, die er nicht abschloss. Stattdessen machte er die Matura und begann mit dem Studium der Zahnmedizin an der Universität Bern. 1974 promovierte er dort zum Dr. med. dent. Es folgte die oralchirurgische und implantologische Postgraduate-Ausbildung. 1973 eröffnete er seine erste eigene Praxis. Seine Haupttätigkeit bestand in der Implantologie und Oralchirurgie.

Implantologie

1977 entwickelte Ledermann in Zusammenarbeit mit dem Institut Straumann in Waldenburg das einteilige, selbstschneidende, mit Titan-Plasma-Spray (TPS) beschichtete Schraubenimplantat, das 1988 zur neuen Ledermannschraube (NLS) aus Titan weiterentwickelt wurde. Er verwendete es zur sofortprothetischen Versorgung/Sofortbelastung, engl. Immediate Loading, des zahnlosen Unterkiefers mithilfe von vier inserierten, mittels Stegs verblockten Implantaten. Diese Erfindung machte ihn international bekannt. 1985/86 entwickelte er in Zusammenarbeit mit der Firma Robert Mathys in Bettlach das zweiteilige Hydroxylapatit-Titan-Implantat (Ha-Ti-Implantat), später Schweizer Präzisionsimplantat (SPI) genannt.

„Ein wunderbares, ergreifendes Buch, aus dem sich ein packender TV-Film machen ließe ...“

René Hildbrand, www.blick.ch

Ledermann verfasste über 100 Publikationen auf den Gebieten der Implantologie, Prothetik und Chirurgie, darunter das 1986 veröffentlichte Kompendium des TPS-Schraubenimplantats im zahnlosen Unterkiefer. Im Alter von 62 Jahren zog er sich nach einer schweren Handoperation aus dem Berufsleben zurück.

Fazit: Dieses umfangreiche Zeitdokument in der typischen, stark gebildeten Sprache des Berner Autors fesselt den Leser durch seine Authentizität. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Werd Weber Verlag

DR. P. D. LEDERMANN: ÄRZTE AUF ABWEGEN

Dieser auf Tatsachen beruhender Roman um die Machenschaften der Pharmaindustrie und von Ärzten, denen ihr wirtschaftlicher Erfolg und ihr gesellschaftlicher Status wichtiger sind als das Wohl der Patienten, ist gerade erschienen.

In seinem neuen Roman beruft Dr. Ledermann sich auf einen authentischen Skandal, den ein Basler Pharmariese in den 70er-Jahren mit seinem Präparat verursacht hatte. Damals waren in Japan circa 11.000 Patienten betroffen – sie erblindeten, wurden gelähmt oder starben. Erst 1985 nahm die Firma das Medikament vom Markt, nachdem sie die Opfer bzw. deren Angehörige mit einem Schadenersatzvergleich vertröstet hatte.



Achtung: Ansteckend!

Amerikanischer National Smile Power Day lässt lächeln

Lächeln ist uns schon in die Wiege gelegt. Das muss uns niemand beibringen. Erstaunlich ist, dass Kinder etwa 300 Mal mehr am Tag lachen als Erwachsene. Schade für uns Erwachsene! Denn es gibt viele gute Gründe zu lächeln. So drücken Lächeln und Lachen vor allem eines aus: Freude. Außerdem sorgen sie für Entspannung, heben die Laune, können vor Depressionen schützen und lassen gepflegte Zähne auf schönste aufblitzen.

DIGITALES LÄCHELN: SO ENTSTAND DAS SMILEY

Lange schon ist das Smiley in der Welt als kleiner freundlicher Alltagsgruß unterwegs. Viele Jahre bevor es als Emoji Smartphones eroberte, waren gelbe Grinse-Anstecker allgegenwärtig. Das Design geht zurück auf einen Button, den der US-Werbegrafiker Harvey Ball 1963 für eine Versicherungsgesellschaft entwarf. Ziel war es, die Mitarbeiter zum Lächeln zu bringen. Ball selbst registrierte das Smiley nie als Markenzeichen. 1999 stieß er den „World Smile Day“ an. Jeder erste Freitag im Oktober sollte fortan auf der ganzen Welt dem Lächeln und freundlichen Taten gewidmet sein.



Bereits im 19. Jahrhundert gab es im Zeitungsdruck typografische Spielereien mit Gesichtern (Kreisblatt für den Kreis Malmedy, 2. September 1893): „Ein Setzerscherz: Als ein Beispiel, wie man aus einfachen Linien und Klammern das Bild eines menschlichen Gesichtes herstellen und dieser Physiognomie sogar verschiedenen Ausdruck verleihen kann, mag das folgende Letternbild dienen, welches der Muße und guten Laune des Mitgliedes der Typographengilde sein Entstehen verdankt, und den Gesichtsausdruck eines Lustigen, eines Gleichgültigen und eines Traurigen zur Anschauung bringt.“

Jedes Jahr am 15. Juni zeigt der Kalender der kuriosen Feiertage aus aller Welt sein strahlendstes Lächeln. Zumindest wenn es nach der Idee der US-Amerikaner geht, die dieses Datum als Macht-des-Lächelns-Tag (National Smile Power Day – häufig auch nur kurz: Smile Power Day) feiern.

Wie feiert man am besten die Macht des Lächelns? Nun, die Antwort scheint leicht und eindeutig: indem man lächelt. Das Lächeln ist ein Gesichtsausdruck, der durch das Spannen der Muskelpartien vor allem in der Nähe der Mundwinkel, aber auch um die Augen erzeugt wird. Gemeinhin verbinden Menschen mit einem Lächeln ein grundsätzliches positives Signal, sei es als Ausdruck der Freude, Zeichen des guten Willens oder als kommunikativer Türöffner.

Insofern geht es am 15. Juni primär um eine positive Grundstimmung, indem man seinen Mitmenschen mit einem Lächeln begegnet. Der Welttag des herzhaften Lachens am 24. Januar, der Welttag des Lächelns am jeweils ersten Freitag im Oktober oder der Lass-uns-lachen-Tag am 19. März sind übrigens weitere Feiertage mit inhaltlicher Nähe.

Wer hat ihn erfunden?

Für den National Smile Power Day gilt, dass so gut wie nichts über seine Ursprünge bekannt ist. Es fehlen Angaben, wer ihn ins Leben gerufen hat, warum dieses Datum gewählt wurde und seit wann genau man ihn feiert.

Wichtig ist eigentlich auch nur eins: Nutzen Sie die Macht des Lächelns! Ein Lächeln ist ansteckend und somit ein Weg, Fröhlichkeit und Wohlbefinden zu verbreiten. Seien Sie ein bekennder Lächler! Egal ob in den Vereinigten Staaten, in Deutschland oder sonst wo auf der Welt.

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

Not macht erfinderisch!

Ideenreichtum nordrhein-westfälischer Zahnärzte in Coronazeiten



Der Essener Zahnarzt Dr. Christoph Mülders mit seinem Atemschutzsystem, das aus seiner Sicht dem Atemschutz durch FFP2-/FFP3-Masken überlegen ist.

In dieser Zeit erreichen uns innovative und kreative Berichte, Informationen und Bilder von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Nordrhein und Westfalen-Lippe, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten. Die beiden Zahnärzte in unserem Beitrag haben uns von ihren Erfahrungen berichtet. Sie haben den Wunsch, die Kollegen zu unterstützen und sie aufmerksam zu machen auf Lösungen/Atemschutzsysteme, die ihnen ein sicheres und vor dem Coronavirus geschütztes Arbeiten ermöglichen.

Im Sinne von „Gemeinsam gegen Corona“ berichten wir über die Idee von Dr. Christoph Mülders aus Essen und führten ein Interview mit ZA Heinrich Reinstädler aus Paderborn in Westfalen-Lippe.

In seiner Zahnarztpraxis in Essen arbeiten Dr. Christoph Mülders, selbstständig seit 1990, und alle seine Mitarbeiter mit FFP3-Schutzmasken, Einmalkitteln, Gesichtsschild und Einmalhandschuhen. Schon Ende Januar 2020 war Dr. Mülders

gewarnt. Aufgrund seiner Freundschaft zu einem Essener Virologieprofessor und der Bekanntschaft mit einem Essener Infektionsepidemiologen war er zum Thema „Corona“ früh aus erster Hand informiert. So hatte er die Möglichkeit, sich schon im Februar einen Vorrat von FFP2-/FFP3-Masken und anderer Schutzausrüstung und Materialien anzulegen.

Seitdem hat er sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt, und es entstand bei ihm der Wunsch nach einer nachhaltigen Lösung, befeuert durch die Ahnung, die inzwischen zur Gewissheit wurde, dass uns die Pandemie bis weit ins nächste Jahr beschäftigen wird. Seine Beschäftigung mit einem möglichst perfekten Atem-/Gesichtsschutz für die Zahnärzteschaft führte Anfang April zur Fertigstellung eines Prototyps.

Möglichst perfekter Atem-/Gesichtsschutz

Laut Dr. Mülders ist das Zusammenbauen einfach. Der 59-Jährige betont, dass die Idee nicht von ihm, sondern von der Technischen Universität Prag stamme. Dort gebe es ein optimales Netzwerk von 3D-Druck und Maskenherstellung für das gesamte medizinische Personal des Landes. Die Anleitung dazu sei frei im Netz verfügbar, mit kostenloser STL-Datei zum Ausdruck.

Er habe seinen Atemschutz mit folgenden Komponenten gebaut: Tauchmaske (wischdesinfizierbar), P3R-Filter (Partikelfilter für Atemschutzmasken nach EN 143:2000+A1:2006; diese schützen vor luftgetragenen biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 + 3) und Adapter. Allerdings habe er wegen fehlender 3D-Druckmöglichkeit seinen Adapter selbst gebaut.

Der Atemschutzfilter sei ein validierter Katastrophenfilter, der 99,999 % aller Viren/Bakterien filtere und wiederverwendbar sei. Das gesamte System sei aus seiner Sicht dem Schutz durch FFP2-/FFP3-Masken, die meist nur für maximal einen Arbeitstag verwendbar seien, hoch überlegen, und jeder Zahnarzt, Arzt, Krankenpfleger, Rettungssanitäter, der direkt mit COVID-19-Patienten zu tun habe, sollte zum Schutz so ausgestattet werden. Und auch wenn es nicht so aussehe, sei das Atmen einfacher als durch FFP2-/FFP3-Masken. Die Kommunikation mit dem Patienten sei etwas erschwert, weil man nur sehr gedämpft hören könne.

Gern beantwortet Dr. Mülders Fragen von interessierten Kolleginnen und Kollegen unter der E-Mail: dr.ch.muelders@t-online.de.

Vollatemschutzmaske mit Virenfiltersystem

Eine weitere Idee stammt von ZA Heinrich Reinstädler, der für ein Interview zur Verfügung gestanden hat.

RZB: *Herr Reinstädler, Sie sind seit 1994 niedergelassen in Ihrer Praxis in Paderborn-Elsen. Die Coronakrise stellt die Zahnmediziner nun vor besondere Herausforderungen. Denn die Zahnärzte und ihre Mitarbeiter sind bei ihrer Arbeit im Mund- und Rachenraum des Patienten durch das Coronavirus besonders ge-*

fährdet. Es besteht für sie Infektionsgefahr durch Aerosole mit Erregern aus dem Atemwegssekret. Wie gehen Sie mit der Situation um: einerseits die immer noch mangelnde Verfügbarkeit von Schutzmaterialien, z.B. virensichere Mundschutzmasken, andererseits Ihr Sicherstellungsauftrag, die Behandlung Ihrer Patienten?

ZA Heinrich Reinstädler: Seit dem 15. März 2020, als die Coronaproblematik für unsere Arbeit akut wurde, haben wir uns zunächst damit beholfen, vor normalen Mund-Nasen-Schutzen (MNS) eine virendichte PVC-Folie anzubringen, mit Heftklammern zu befestigen. Denn normale Mundschutze sind nicht virensicher und FFP2-Masken waren nicht erhältlich. Gleichwohl blieben ein ungutes Gefühl und die Frage, wie man sich professioneller schützen könne.

Ich erfuhr von einer schwedischen Firma, die für die Industrie Schutzkleidung herstellt, darunter auch ein Schutzmaskensystem der Schutzstufe P3. Diese Vollatemschutzmaske mit integriertem Virenfiltersystem ermöglicht meinem Team und mir ein sicheres Arbeiten. Ich bin froh, dass ich diese Maske in Eigeninitiative organisieren konnte. Sie bietet den Patienten, meinen Mitarbeitern und mir Schutz. Gerade beim Arbeiten mit rotierenden Instrumenten sind nun nicht nur unsere Atemwege, sondern der gesamte Kopf- und Haarbereich perfekt vor Aerosolen etc. geschützt.

RZB: *Verraten Sie uns, wie viel die Atemmaske gekostet hat, was Sie in das Schutzsystem investiert haben?*

Reinstädler: Günstig war die Anschaffung nicht, aber für mich unverzichtbar, um bis in den Herbst oder auch darüber hinaus geschützt arbeiten zu können. Denn ich befürchte, dass „Normalität“ in den Praxen erst wieder nach einer Durchimpfung der Bevölkerung eintritt.

Da die Praxis seit Corona in zwei unabhängig voneinander arbeitende Teams aufgeteilt wurde, habe ich mittlerweile sechs dieser akkubetriebenen Atemschutzmasken angeschafft und dabei einen mittleren vierstelligen Betrag investiert. Die Vollatemschutzmasken erinnern äußerlich ein wenig an eine Astronautenhaube, verbunden mit einem Imkerschutz. An der Hüfte wird der akkubetriebene Motor getragen, der – mit zwei FFP3-Rundfiltern ausgestattet – die Frischluftversorgung über den Verbindungsschlauch sicherstellt. Natürlich tragen eine zweite Stuhlassistenz sowie die Rezeptionsmitarbeiterin weiterhin die normalen Schutzmasken samt Schutzbrille/-visier.

RZB: *Wie lange behandeln Sie derzeit täglich? Welche Behandlungsdauer ermöglicht Ihnen die besondere Atemmaske?*

Reinstädler: Wir arbeiten zurzeit pro Tag zwischen drei und fünf Stunden, je nach Arbeitsaufkommen. Die Arbeitszeiten sind eingeschränkt und sehr variabel gehalten, sodass es insgesamt möglich ist, etwa 35–40 Prozent unseres Normalbetriebs erfüllen



ZA Heinrich Reinstädler und seine Mitarbeiterin Laura Hustadt aus Paderborn mit den Vollatemschutzmasken, die durch einen akkubetriebenen Motor über den Verbindungsschlauch die Frischluftversorgung sicherstellen.

zu können. Die Teams wechseln sich wochenweise ab. Je Team tragen ein Arzt, eine Stuhlassistenz sowie die Prophylaxe kraft die schwedische Schutzausrüstung. Gerade die Prophylaxepatienten, die Mitte März unsererseits vollständig abbestellt wurden, können nun seit Ostern wieder einbestellt werden. Eine zweite Stuhl- sowie die Rezeptionskraft tragen die mittlerweile lieferbare FFP2-Maske und Schutzbrille.

RZB: *Welchen Unterschied macht es für Sie, ob Sie Patienten mit FFP2-/FFP3-Schutzmasken oder Ihrer Vollatemschutzmaske behandeln?*

Reinstädler: Ich mache die Erfahrung, dass ich unter FFP2-/FFP3-Masken schlecht Luft bekomme. Zudem gibt es eine Wärmeentwicklung, die dazu führt, dass meine Brille und das darüber getragene normale Schutzvisier beschlagen. Das passiert bei der Vollatemschutzmaske nicht, denn das Filter-Ventilationssystem bläst aktiv die Luft in die Maske und nichts beschlägt.

Ich kann sagen, dass die Schutzausrüstung unsere Arbeit am Patienten sicher macht und jedem Träger ein gutes Gefühl gibt. Aber natürlich schränkt es ein wenig die Beweglichkeit und Schnelligkeit ein. Doch mit diesem Kompromiss leben wir gern. Bei Fragen können sich Kollegen gern an mich wenden über praxis@zahnarzt-elsen.de.

RZB: *Herr Reinstädler, wir bedanken uns ganz herzlich dafür, dass Sie uns von Ihren Erfahrungen in Coronazeiten und von Ihrer Lösung für Ihre Praxis erzählt haben.* ■

Dr. phil. Martina Hoffschulte, ZÄK Nordrhein



Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffellungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

überarbeitet



**Zahnärztliche Patientepass
für Ältere, Menschen mit
Behinderung und Pflege-
bedürftige**

„Pflegepass“ DIN A5



Zahnärztlicher Kinderpass

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz

Kronen, Brücken und Prothesen



Moderne Füllungstherapien

Hightech für die Zähne



Parodontitis

Gesundes Zahnfleisch –
Gesunder Mensch



Prophylaxe

Gesunde Zähne,
schönes Lächeln

Zahntipps

Prophylaxe	überarbeitet	_____ Stück
Zahnersatz	überarbeitet	_____ Stück
Zahnfüllungen	überarbeitet	_____ Stück
Schöne Zähne		_____ Stück
Implantate		_____ Stück
Parodontitis	überarbeitet	_____ Stück
Zahnentfernung		_____ Stück
Endodontie		_____ Stück
Kieferorthopädie		_____ Stück
Pflegebedürftige		_____ Stück
Heil- und Kostenplan		_____ Stück

Zahnpässe

Erwachsenenpass		_____ Stück
Pflegepass	überarbeitet	_____ Stück
Kinderpass	überarbeitet	_____ Stück

Reizvolle Schlichtheit und poppige Zahnbürste

Die Häuser Lange und Esters in Krefeld

Claes Oldenburgs „Cross-Section of a Toothbrush with Paste, in a Cup, on a Sink (1981 bis 1983) stammt zwar aus der Ära der Pop Art, harmoniert aber mit klaren Formen und Farben gut mit der Bauhaus-Architektur.

Ein Jahr nach Sanierung und deutlicher Überarbeitung haben die Häuser Lange und Esters in Krefeld nach dem Shutdown in der Coronakrise endlich wieder geöffnet. Ein Besuch dieser Leuchttürme von Bauhausarchitektur und Neuem Wohnen lohnt immer. Seit Mitte März sind dort außerdem wieder gleich zwei interessante Ausstellungen zu sehen.

Die Häuser Lange und Esters verbinden den Stil des damals „Neuen Bauens“ mit Anforderungen, die die späteren Bewohner 1930 an eine Industriellenvilla stellten. Dadurch kommt ihnen bei der Entwicklung des „Neuen Wohnens“ eine Schlüsselstellung zu. Ludwig Mies van der Rohe errichtete beide Häuser auf benachbarten Grundstücken in der Architektursprache des Bauhauses, dessen Leitung er im selben Jahr übernahm.

Schon zuvor waren Bauhausstudenten nach Krefeld gekommen, um an den etablierten Textilfachschulen die technischen Grundlagen des Webens und Färbens zu lernen. Josef Esters und Hermann Lange, zwei progressive Textilfabrikanten, beauftragten aufgrund der so geknüpften Kontakte mit Mies van der

Rohe einen der bedeutendsten Architekten der Moderne. Der besondere Reiz liegt in der Schlichtheit der aufeinander abgestimmten Privatvillen, die sich entlang der prachtvollen Wilhelmshofallee erstrecken. Große bzw. lange Fensterfronten durchbrechen die aus dunkelrotem Backstein gemauerten Fassaden, sonst würden die zur Straße hin geschlossenen Gebäude wie aufeinander gestellten Schachteln wirken. Weit zugänglicher stellen sich die Rückseiten dar, wo offene Terrassen treppenförmig in die parkähnlichen Gärten überleiten.

Unter den zahlreichen Skulpturen im Gelände nimmt ein „zahnärztlich relevantes“ Exponat den Ehrenplatz direkt vor Haus Esters ein: Claes Oldenburgs „Cross-Section of a Toothbrush with Paste, in a Cup, on a Sink (1981 bis 1983) stammt zwar aus der Ära der Pop Art, passt aber durch klare Formen und Farben zur Bauhausarchitektur, auf die sich auch Werke von Richard Serra und Ulrich Rückriems „Korrespondenz von Architektur und Skulptur“ im parkähnlichen Garten beziehen. Neben an steht hinter Haus Lange unter anderem Berto Laderas „Sculpture à trois dimensions“.

Die Innenausstattung der Villen war dagegen ein Kompromiss von künstlerischem Ideal und praktischen Erwägungen. Zwar greifen auch hier würfelförmigen Raumsegmente ineinander; Vitrinen und Anrichten sind in die Wände der ansonsten sparsam möblierten Räume integriert. Aber entgegen der Vorstellungen von Mies van der Rohe wurden die verschiedenen Wohnbereiche konventionell durch verschließbare Türen voneinander abgetrennt.

Haus Esters: die Grenzen von Visionen

Damit sind beide Gebäude typische Beispiele dafür, welche Brüche und Risse entstehen, wenn gesellschaftliche Visionen einer modernen Architektur, also Vorstellungen einer offenen

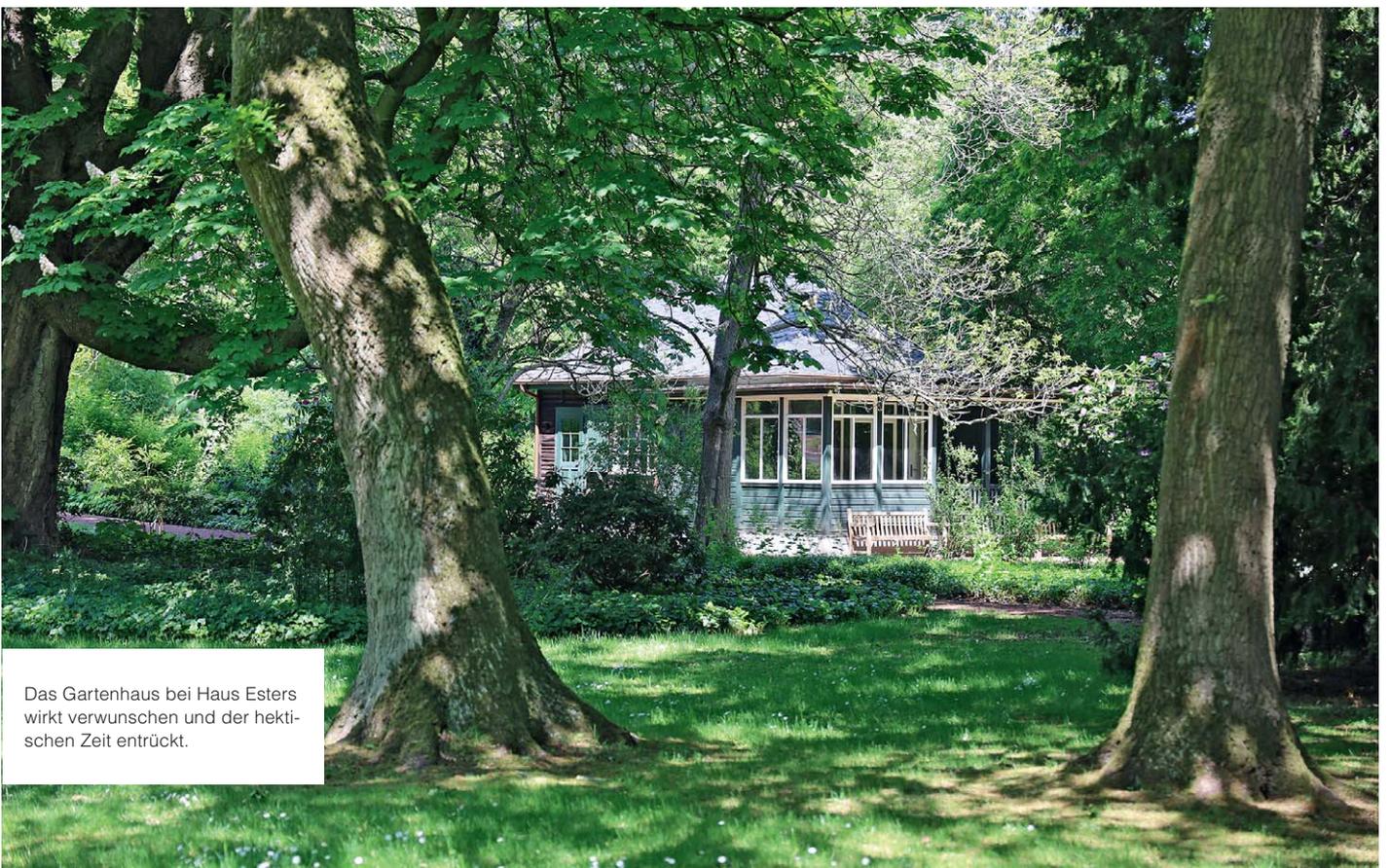
„Architektur ist eine Sprache mit der Disziplin einer Grammatik. Man kann Sprache im Alltag als Prosa benutzen und wenn man sehr gut ist, kann man ein Dichter sein.“

Ludwig Mies van der Rohe



Auf den Villenrückseiten leiten offene Terrassen treppenförmig in die parkähnlichen Gärten über.

Gesellschaft, und der Alltag der in einem Haus lebenden Menschen aufeinandertreffen. Diesen Widerspruch thematisiert auch der israelische Fotograf Sharon Ya'ari (geb. 1966) in seiner für Haus Esters entwickelten Ausstellung. Ausgangspunkt seiner Spurensuche ist die Verbindung zwischen den Ideen der europäischen Moderne zwischen den Weltkriegen und dem Versuch ihrer Fortführung im jungen Staat Israel. Er spürt dem Erbe der modernistischen Formsprache in seiner Heimat nach. Dabei geht es ihm nicht um die Perspektive der Architekturfotografie, sondern um die fragilen Beziehungen zwischen Menschen und den Elementen ihrer Umwelt.



Das Gartenhaus bei Haus Esters wirkt verwunschen und der hektischen Zeit entrückt.



Ludger Gerdes (1954 bis 2008) schuf 1989 als „visuelle Metapher“ das in großen Neon-Buchstaben geformte Wort „ICH'S“ im Garten von Haus Esters.



Käthe Kollwitz: Mutter mit zwei Kindern, 1932/36, Nachguss 1958, Bronze

Haus Lange: das Bild der Vergangenheit

Die Ausstellung „Das Gedächtnis der Bilder“ nebenan im Haus Lange zeigt anhand von Werken aus der Sammlung der Kunstmuseen Krefeld die vielfältigen Möglichkeiten, Geschichte und Erinnerung in entlarvende, offene und vieldeutige Bilder zu fassen. Die meisten sind nach dem Ende des Kalten Krieges entstanden, als sich auch neue ästhetische Denkweisen entwickelten. Ob der Abriss des Palastes der Republik, ein fiktiver Moment der Biografie von Robert Oppenheimer, eine TV-Dokumentation über das Hauptquartier der Mormonen oder ein gefilmtes Interview ohne Ton aus der kommunistischen Jugend der eigenen Mutter – gemeinsam sind vielen Werken Motive wie Monument, Ruine, Erinnerung, Fundstück und Rekonstruktion. Die Vielfalt der Eindrücke wird noch erweitert durch einen Zyklus von Radierungen, mit denen sich Käthe Kollwitz Anfang des 20. Jahrhunderts mit dem Bauernkrieg von 1524/25 auseinandergesetzt hat.

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

MUSEEN HAUS LANGE UND HAUS ESTERS

Wilhelmshofallee 91–97, 47800 Krefeld

Di. bis So. 11 bis 17 Uhr

Erwachsene 7 €, Familien 9 €

SHARON YA'ARI. THE ROMANTIC TRAIL AND THE CONCRETE HOUSE

bis 30. August 2020 (Haus Esters)

DAS GEDÄCHTNIS DER BILDER

bis 2. August (Haus Lange)

Die Innenausstattung der Villen war ein Kompromiss von künstlerischem Ideal und praktischen Erwägungen. Entgegen der Vorstellungen von Mies van der Rohe wurden die Wohnbereiche durch verschließbare Türen voneinander abgetrennt.

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332

rzv@kzvn.de

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH

Dieselstraße 2 | 50859 Köln

Herstellung:

Alexander Krauth; Tel. 02234 7011-278 | Fax 02234
7011-6278

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,

Marktweg 42-50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

63. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © Adobe Stock/okfoto

Ausblick

Nächstes RZB erscheint am 15.7.2020



Außerordentliche VV

Schwerpunkt: Änderungen zum HVM

LEITLINIEN ZAHNMEDIZIN

S2k-Leitlinie

Vorläuferläsionen des oralen Plattenepithelkarzinoms



Qualitätssicherung

Das RZB stellt die jüngste Abteilung der KZV Nordrhein vor

Schnappschuss



Alles drin – zum Schnapperpreis

Diesen hübschen „Seniorenteller“ hat Dr. Dirk Erdmann im letzten Jahr auf dem Weihnachtsmarkt auf Zeche Zollverein in Essen entdeckt. Die lecker aussehende bunte Mischung mit „Schlappen“, Brille und Hörgerät mundet sicherlich zu jeder Jahreszeit und ist zudem noch erschwinglich!

Sicherlich haben unsere RZB-Leser eine Idee und schicken uns „lecker“ Bildunterschriften zum Schnappschuss des Monats Juni.

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvnr.de

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2020.

Die besten Einsendungen werden mit (Hör-)Büchern, CDs oder jpc-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



Humor ist, wenn man trotzdem lacht ...

Mit diesem an das aktuelle Zeitgeschehen angepassten Osterhasen vermittelten Zahnärztin Petra Scholtysek und ihr Team aus Meerbusch-Büderich: Humor ist trotz aller Widrigkeiten erlaubt und hilft auch in stressigen und unschönen Momenten!

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern, dass sie ihren Humor auch in Coronazeiten behalten! Die drei Gewinner des RZB-Schnappschusses behielten ihn erfreulicherweise nicht nur für sich;-)

Bei den systemrelevanten Gruppen ist für ausreichend Schutz gesorgt!

Heike Klimas, Duisburg

Immer noch besser hinter Plexiglas, als hinter Gittern!

Dr. Ewald Brand, Aachen

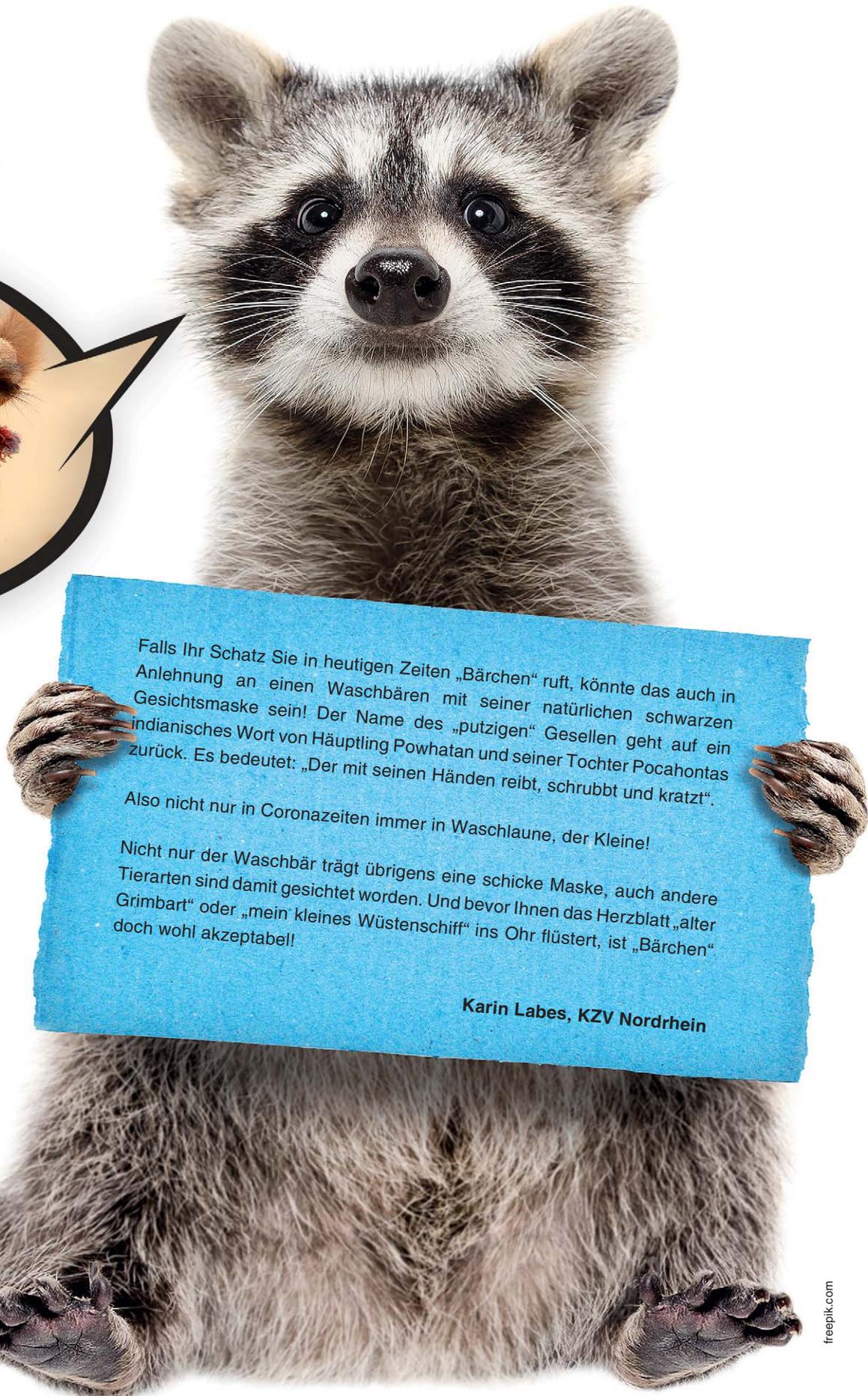
Wie gut, dass Osterhasen „systemrelevant“ eingestuft worden! Und wie man sieht, fallen sie sogar unter den „Schutzschirm“!

Alexander Horst, Krefeld



Ist das nicht tierisch?

The masked washer



Falls Ihr Schatz Sie in heutigen Zeiten „Bärchen“ ruft, könnte das auch in Anlehnung an einen Waschbären mit seiner natürlichen schwarzen Gesichtsmaske sein! Der Name des „putzigen“ Gesellen geht auf ein indianisches Wort von Häuptling Powhatan und seiner Tochter Pocahontas zurück. Es bedeutet: „Der mit seinen Händen reibt, schrubbt und kratzt“.

Also nicht nur in Coronazeiten immer in Waschlaune, der Kleine!

Nicht nur der Waschbär trägt übrigens eine schicke Maske, auch andere Tierarten sind damit gesichtet worden. Und bevor Ihnen das Herzblatt „alter Grimbart“ oder „mein kleines Wüstenschiff“ ins Ohr flüstert, ist „Bärchen“ doch wohl akzeptabel!

Karin Labes, KZV Nordrhein



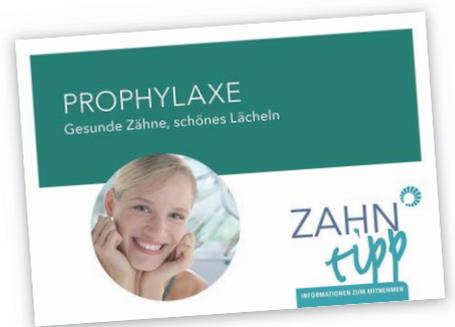
© AdobeStock/Drobot_Dean

Zahntipp der KZV Nordrhein

Im Doppelpack aktualisiert, auch einzeln ein Hingucker

ZAHNTIPP PROPHYLAXE

Gesunde Zähne, schönes Lächeln



ZAHNTIPP PARODONTITIS

Gesundes Zahnfleisch – Gesunder Mensch



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Bestellfax auf Seite XXX